

Thierry Berthoud
Rue Saint-Michel 3
2900 Porrentruy

Office fédéral des assurances sociales
Secteur Droit de la prévoyance professionnelle
Effingerstrasse 20
3003 Berne

Porrentruy, le 6 février 2024

Procédure de consultation - Modification de l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) pour la mise en œuvre de la motion Ettlín 19.3702 «Autoriser les rachats dans le pilier 3a»

Madame, Monsieur,

Après examen du projet mentionné en titre et soumis en consultation jusqu'au 6 mars 2024, j'ai le plaisir de vous communiquer mon avis s'y rapportant. Les modifications de l'OPP 3 déjà envisagées dans le projet n'appellent pas de remarques de ma part et je vous remercie de permettre un lissage du versement de cotisations qui correspond à la réalité actuelle de dynamique des revenus¹. Je souhaiterais toutefois que cette réforme aille plus loin dans une certaine « flexibilisation » du troisième pilier.

En effet, le pilier 3a impose des restrictions pour le versement de cotisations qui sont aujourd'hui dépassées. Depuis que les bases et fondements du troisième pilier ont été jetés en 1985 avec la rédaction de l'OPP 3, la société a profondément changé, aux niveaux professionnel et privé. De nombreux bénéficiaires sont injustement exclus du système, empêchés par leur condition de cotiser volontairement pour leur retraite et améliorer leurs perspectives de retraite. Aujourd'hui, seules les personnes ayant un revenu soumis à l'AVS peuvent cotiser au troisième pilier. L'époux ou l'épouse sans activité lucrative, mais également la personne divorcée qui assume à plein temps l'éducation des enfants (le plus souvent la femme) et qui reçoit en contrepartie des pensions alimentaires, ne peuvent ni s'affilier à une caisse de pension, ni se constituer un troisième pilier. Cette situation est injuste et mérite d'être corrigée dans le troisième pilier.

Aussi, je prie le Conseil fédéral et avec lui l'administration fédérale de modifier le projet en précisant à l'art. 7a, al. 1, OPP 3 que : « Les salariés, les indépendants et les personnes sans activité lucrative peuvent verser des cotisations à des formes reconnues de prévoyance et les déduire de leur revenu, [...] ». Dans le cas où d'autres dispositions d'ordonnance doivent être modifiées, j'invite le Conseil fédéral à les intégrer dans le présent projet, cas échéant à élaborer un projet de modification de loi à l'intention du Parlement si une telle modification s'avère également nécessaire.

En vous remerciant de votre attention, je vous prie de recevoir, Madame, Monsieur, mes salutations les meilleures.

Thierry Berthoud

¹ La publication de l'OFS « Mobilité des revenus de la classe moyenne, de 2017 à 2020 » en témoigne.

Sehr geehrter Herr Gonzalez del Campo

Gerne möchte ich ihnen eine Rückmeldung zur Vernehmlassung betreffend nachträglicher Einkäufe in die Säule 3a geben. Aus meiner Sicht ist Art. 7a Abs. 4 unsinnig. Demnach dürfen Personen die irgendein 3a Gefäss altershalber bezogen haben keine Einkäufe mehr tätigen. Einerseits kann diese Bestimmung umgangen werden, indem einfach nach 60 nur noch BVG Einkäufe anstatt 3a Einkäufe getätigt werden. Andererseits torpediert diese Bestimmung den Hauptzweck der Verordnungsanpassung (Ausbau der individuellen Vorsorge). Für das Konzept der Säule 3a ist die Steueroptimierung quasi immanent. Viele Personen zahlen womöglich nur deswegen überhaupt in die Säule 3a ein. Es ist nicht ersichtlich inwiefern diese höchst widersprüchliche Regelung Sinn ergeben soll.

Des Weiteren scheint es komplett unlogisch den maximalen Einkaufsbetrag pro Jahr gemäss Art. 7a Abs. 2 für Unselbständige UND Selbständige einheitlich beim kleinen Abzug festzulegen. Es dürfte gar das Rechtsgleichheitsgebot verletzt sein demgemäss Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln ist. Dass der maximal zulässige ordentliche 3a Beitrag bei Selbständigerwerbenden gerade eben auch über dem kleinen Abzug bis zu max. 20% des Jahresgewinns liegen kann ist der Logik geschuldet, dass der Selbständigerwerbende ohne BVG sich entsprechend auch eine halbwegs vergleichbare Vorsorge aufbauen können soll. Dies würde durch die Begrenzung gemäss aktuellem Verordnungsentwurf wiederum unnötig erschwert. Die Begrenzung ist auch insofern unschlüssig, als dass für den Einkauf zunächst stets der maximale ordentliche Beitrag auszuschöpfen sei, wobei gemäss Wortlaut davon auszugehen ist, dass ein Selbständigerwerbender eben gerade die vollen 20% des Gewinns zunächst voll einzahlen muss, bevor er allenfalls ergänzend max. den kleinen Beitrag einkaufen kann – da kommt einem zwangsläufig der Vergleich zwischen Äpfel und Birnen in den Sinn.

Ebenfalls völlig unverständlich ist, weshalb gemäss Übergangsbestimmung keine Rückwirkung der 10 Jahresfrist ab Inkraftsetzung möglich sein soll. Der Steuerzahler muss ja gemäss dem Verordnungstext so oder so alle relevanten Unterlagen zur Überprüfung der Zulässigkeit und Höhe eines Einkaufs der Vorsorgeeinrichtung zusenden. Eine entsprechende Dokumentation wäre also problemlos auch für mögliche Lücken vor 2025 möglich bzw. nicht Sache der 3a Stiftungen sondern in der Verantwortung der Steuerzahler. Als Jahrgang 1987 fühlt man sich bei all den teils bereits angenommenen oder noch zukünftigen Altersreformen so oder so schon stets «zwischen Stuhl und Bank» - kaum je gehört man zur Übergangsgeneration darf also i.d.R. ohne Nachteilsausgleich alles hinnehmen und nun wäre mit dieser Verordnungsänderung mal die Möglichkeit insbesondere auch Personen solcher Alterskategorien eine nachträgliche Vorsorgeverbesserung zu ermöglichen doch ausgerechnet hier soll

es keine Übergangsbestimmung geben, welche mal meinem Jahrgang ein kleines «Goodie» gönnen würde...

Es ist zu hoffen, dass meine wohl wenig gewichtige Einzelkritik sich auch bei den offiziellen Vernehmlassungsadressaten zeigt und entsprechende Anpassungen vor Inkraftsetzung angestrebt werden.

Freundliche Grüsse

Fabian Frei
Ahornweg 24
8630 Rüti

Roman Krucker
Eichbühlstrasse 24
9545 Wängi

Wängi, 5. März 2024

Abs: R. Krucker, Eichbühlstr. 24, 9545 Wängi
Eidgenössisches
Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zum Zwecke der Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín „Einkauf in die Säule 3a ermöglichen“

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für die Teilrevision der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3) zum Zwecke der Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín „Einkauf in die Säule 3a ermöglichen“.

Ich schliesse mich der Vernehmlassung des Regierungsrates des Kantons Thurgau vom 20. Februar 2024 an.

Durch die Einkaufsmöglichkeit im Bereich der Säule 3a kann durch Einkäufe und zeitnahe Bezug der Leistung analog zur Säule 2 die steuerliche Motivation im Vordergrund stehen. Insbesondere für selbständig erwerbende Personen ohne Anschluss an die berufliche Vorsorge können die Einkäufe in die gebundene Selbstvorsorge von derzeit maximal Fr. 35'250.00 pro Jahr ein erhebliches Steuersparpotenzial bieten.

Ich halte ergänzend fest, dass bei einer allfälligen Einführung von Einkaufsabzügen in die gebundene Selbstvorsorge eine Sperrfrist für den Bezug der Leistungen in Kapitalform nach einem Einkauf zu beachten ist. Aus Harmonisierungsgründen mit der zweiten Säule ist ebenfalls eine Frist von drei Jahren festzuschreiben.

Es ist somit eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen:

Art. 7a Abs. 5 (Art. 7a Abs. 5 E-BVV 3 wird neu zu Abs. 6):

⁵ *Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Falls ein zeitnahe Bezug erfolgt, sind die gewährten Steuerabzüge zu korrigieren.*

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Roman Krucker

BSV



Roman Krucker, Eichbühlstrasse 24, 9545 Wängi

Eidgenössisches
Departement des Innern
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
3003 Bern



EINGEGANGEN

- 7. März 2024

Registratur GS EDI



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de pré-
voyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previ-
denza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Frau
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern
EDI
Inselgasse 1

3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 05.03.2024

Umsetzung der Motion 19.3702 «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Gerne nehmen wir zur Vernehmlassung «Umsetzung der Mo. 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» Stellung, vielen Dank für Ihre Einladung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen CHF 650 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Grundsätzlich unterstützen wir das Ziel der Motion 19.3702 «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen», der dritten Säule eine höhere Bedeutung zu verleihen und sie zu fördern. Bei der nun vorliegenden konkreten Umsetzungsvorlage sehen wir allerdings an diversen Stellen Anpassungsbedarf, den wir nachfolgend gerne erläutern.

I. Ausgangslage: Beitragslücken in der Säule 3a

Da sowohl die AHV als auch die berufliche Vorsorge (BVG) aufgrund der demographischen und gesellschaftlichen Entwicklungen vor Herausforderungen stehen, dürfte die private Vorsorge weiter an Bedeutung gewinnen, wenn Menschen ihren Lebensstandard im Alter halten möchten.

Gleichwohl wird laut «Neurentenstatistik» des BFS mit über 3 Millionen erwerbstätiger Inhaber von Säule-3a-Konti (Bank) bzw. Säule-3a-Policen (Lebensversicherung) das Potential in der Säule 3a durch die Mehrheit der Bevölkerung nicht vollständig ausgeschöpft. Die Gründe dafür sind sicherlich vielfältig, unter anderem dürfte aber auch ursächlich dafür sein, dass es nicht möglich ist, im Gegensatz zur 1. und 2. Säule Beitragslücken in der Säule 3a via Einkauf zu schliessen – eine unerfreuliche Tatsache, handelt es sich doch bei der Säule 3a um einen wesentlichen Pfeiler der eigenverantwortlichen Vorsorge. Aus verschiedenen Gründen kann nämlich nur ein Drittel der 3a-Konto- bzw. -policeninhaber bzw. gemäss Mitteilung des Bundesrats nur 10% der Steuerpflichtigen den zulässigen Maximalbetrag von CHF 7'056 (2024) als Unselbstständigerwerbende einzahlen, weshalb eine Erhöhung der Beiträge nicht geeignet ist. «Hingegen würde die Schaffung eines Einkaufs und damit eines nachträglichen Einzahlens von vergangenen Beitragsjahren die Vorsorge derjenigen Personen stärken, die in jungen Jahren kein 3a-Konto hatten, als selbstständigerwerbende Personen die finanziellen Mittel nicht aufbringen konnten (z.B. Bauern) oder die mangels AHV-Einkommen nicht einzahlen konnten (insbesondere nichterwerbstätige Mütter).»¹ Davon betroffen ist vor allem der Mittelstand, beispielsweise ein Paar im Alter von über fünfzig, das Kinder grossgezogen hat und in dem beide Partner wieder mehr arbeiten, so dass zusätzliche Mittel vorhanden sind, um die private Vorsorge aufzubessern.

II. Ablehnung der bundesrätlichen Vorlage aufgrund deren konzeptioneller Fehler

Allerdings beraubt die nun vorgelegte Vernehmlassungsvorlage die Motion 19.3702 auf breiter Ebene ihrer Substanz und verhindert ihre Zielsetzung aufgrund dreier konzeptioneller Fehler. Dabei zeigt die Stellungnahme des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS) die problematischen Bereiche des Vorentwurfs detailliert auf. Wir verweisen deshalb auf die Argumente unter B).

1. Kein Abstellen auf das Versicherungsalter der einkaufenden Person

Bei der AHV und in der beruflichen Vorsorge wird bei Einkäufen auf das Versicherungsalter der einkaufenden Person geachtet und daraus die Lücke errechnet. *Für uns schwer verständlich ist, dass der Bundesrat von diesem erprobten Ansatz und vom Modell der Motion Ettlín abweicht. Beim bundesrätlichen Modell könnten nämlich bereits bestehende Lücken niemals gefüllt werden – zum Nachteil aller heute Erwerbstätigen (siehe nachfolgend).*

¹ Gemäss Begründung der Mo. 19.3702 «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen».

2. Keine Anerkennung von Lücken vor dem 1. Januar 2025

Der Entwurf beschränkt die Einkaufsmöglichkeiten auf Lücken, die ab dem Inkrafttreten der Verordnung (voraussichtlich) am 1. Januar 2025 entstanden sind. Bereits bestehende Lücken in der Säule 3a sollen gemäss dem Vorschlag nicht anerkannt werden. Daraus ergibt sich, dass die Generation der heute über 30-jährigen Personen, d.h. eine ganze Generation von Arbeitnehmenden, von dieser Verordnungsanpassung ausgeschlossen wird. Datenerhebungen zeigen, dass gerade ab einer Altersschwelle von 40 Jahren **die Anzahl der Vorsorgenehmer, die den vollen Jahresbeitrag von aktuell CHF 7'056 einzahlen, überdurchschnittlich hoch** ist. Bereits bestehende Lücken in der Säule 3a werden in der bundesrätlichen Vorlage (im Gegensatz zur AHV und beruflichen Vorsorge) nicht berücksichtigt.

Weiter halten wir die Bestimmung, dass ein Einkauf zwar jedes Jahr erfolgen darf, jedoch längstens für Lücken der zehn dem Einkaufsjahr vorangehenden Beitragsjahre zulässig ist, für ungeeignet.

3. Erfordernis eines AHV-pflichtigen Einkommens beim Errechnen der Lücken

Weiter beschränkt der Entwurf die Einkaufsmöglichkeiten auf Beitragsjahre, in denen die Betroffenen die Voraussetzungen für Beiträge in die Säule 3a erfüllt haben müssen. Diese Pflicht des Nachweises eines AHV-pflichtigen Einkommens für die Jahre, in denen eine Lücke entstanden ist, gibt es richtigerweise weder in der AHV noch in der beruflichen Vorsorge. Warum dies dann in der Säule anders sein soll, ist unverständlich und abzulehnen, da heute gängige Lebens- und Arbeitsmodelle (z.B. Aus- und Weiterbildung, Familienzeit, Teilzeitarbeitende) benachteiligt würden. Es werden dadurch all jene ausgeschlossen, die ihre berufliche Laufbahn erst spät begonnen oder für eine gewisse Zeit unterbrochen haben. Genau diese hätten aber mit der Motion unterstützt werden sollen.

4. Unnötige Komplexität in den administrativen Abläufen

Auch bei den administrativen Aufwänden ist das nun vorgelegte Modell unnötig kompliziert, weshalb davon auszugehen ist, dass die Säule 3a-Einrichtungen die entstehenden Mehrkosten den Vorsorgenehmern überwälzen und so im Vorsorgesystem die Verwaltungskosten steigen werden.

Die Motion sieht hingegen vor, die Einkäufe sowohl in der Anzahl als auch in Bezug auf den Betrag zu begrenzen, indem sie es den 3a-Stiftungen und Lebensversicherungen erlaubt, auf die bereits bestehende «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» des BSV zurückzugreifen, aus der die maximal möglichen Vorsorgevermögen der Säule 3a pro Jahrgang und Jahr hervorgehen, wenn ab Beginn der Pensionskassenpflicht im Alter 25 jeweils der Maximalbetrag einbezahlt worden wäre.

Es wäre für alle an der Durchführung Beteiligten eine wesentliche administrative Erleichterung, transparenter und fairer, diese Referenzwerte als Basis für die weitere Beurteilung möglicher Einkäufe heranzuziehen.

Der nun vorgelegte Vernehmlassungsvorschlag trägt somit wenig zur Stärkung der Selbstvorsorge bei und weicht an entscheidenden Stellen vom parlamentarisch mehrheitsfähigen Vorschlag der Motion ab.

Aus den genannten Gründen empfehlen wir deshalb, den Vorentwurf im Sinne des politischen Auftrages aus der verabschiedeten Motion Ettlín zu überarbeiten. Dabei unterstützen wir die unter C) der Stellungnahme des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS) vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Zentrale Punkte der Umsetzung sind

- Die Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a soll insbesondere auch jenen Personen zugutekommen, die in den Jahren, für die der Einkauf beansprucht wird, keine AHV-pflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, beispielsweise jenen Personen, die ein langes Studium absolviert haben, oder Eltern, die nach der Geburt ihrer Kinder für ein paar Jahre aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind.
- Die Möglichkeit von Einkäufen soll auf eine Frist von jeweils fünf Jahren und einen Maximalbetrag von heute je CHF **37'531** unter Ermittlung der maximal einkaufbaren Summe anhand der Tabellen des BSV begrenzt werden.
- Auf eine zeitliche Beschränkung der Einkaufsjahre in die Vergangenheit soll verzichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ASIP

Schweizerischer Pensionskassenverband



Dr. Lukas Müller-Brunner

Direktor ASIP



Dr. Michael Lauener

Leiter Recht



CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Sachbearbeiter/in: mup
Bern, 06.03.2024

Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2023 mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) befasst. Wir danken Frau Dr. Franziska Grob für ihre Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns das Projekt vorgestellt hat.

Das KMU-Forum unterstützt das Ziel der Vorlage, Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden die Schliessung von Beitragslücken in der Säule 3a durch nachträgliche Einkäufe zu ermöglichen. Die Vernehmlassungsvorlage setzt jedoch die von beiden Räten überwiesene Motion [19.3702](#) Ettlín nur zu einem kleinen Teil um. Wir sind der Meinung, dass der in der Begründung dieser Motion enthaltene Detailauftrag konsequent, getreu und vollständig erfüllt werden muss. Eine grundlegende Überarbeitung der Vorlage mit diesem Ziel ist deshalb nötig.

Verschiedene Studien haben gezeigt, dass Selbständigerwerbende häufig dem Risiko ausgesetzt sind, keine angemessene Vorsorge aufzubauen und später im Alter Ergänzungsleistungen beanspruchen zu müssen. Die durch die Motion 19.3702 geschaffenen Anreize werden dieses Risiko in vielen Fällen vermindern. Wir sind deshalb der Meinung, dass die in der Motion Ettlín vorgesehene Einkaufsmöglichkeit in keiner Weise eingeschränkt werden sollte.

Mit freundlichen Grüssen

Daniela Schneeberger
Co-Präsidentin des KMU-Forums
Nationalrätin, Vizepräsidentin
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Dr. Eric Jakob
Co-Präsident des KMU-Forums
Botschafter, Leiter der Direktion
für Standortförderung des SECO

Kopie an: Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit des Parlaments



Postfach 357
CH-8401 Winterthur
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Winterthur, 5. März 2024

Vernehmlassung 2023/22 bezüglich Einkauf in die Säule 3a: Stellungnahme der AXA

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Als wichtiger Anbieter von Vorsorgelösungen nehmen wir gerne die Möglichkeit wahr, unsere Position zum Umsetzungsvorschlag der Motion 19.3702 von Ständerat Erich Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» einzubringen.

Wir sind der Überzeugung, dass das Dreisäulensystem die Lebens- und Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts abbilden muss. Mit der Vorlage des Bundesrats gelingt dies nicht und das Ziel des Parlaments, Lücken in der Säule 3a wirkungsvoll zu beseitigen, wird nicht erreicht. Darüber hinaus sorgt die vorgeschlagene Umsetzung für unnötig hohe bürokratische Aufwände.

Die AXA lehnt den vorliegenden Vorschlag deshalb ab und ist der Meinung, dass er basierend auf den Ideen der ursprünglichen Motion überarbeitet werden muss. Weitere Ausführungen finden Sie nachfolgend.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Th. Gerber', enclosed in a light blue rectangular box.

Thomas Gerber
Leiter Vorsorge

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Regula Schenkel-Luthiger', enclosed in a light blue rectangular box.

Regula Schenkel-Luthiger
Leiterin Public Affairs & Sustainability



1. Lücken können nur bedingt gefüllt werden

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrats sind Einkäufe rückwirkend nur für Beitragsjahre zulässig, in denen die vorsorgene Person über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen verfügte. Gerade in Jahren ohne AHV-pflichtiges Einkommen – z.B. bei Kinderbetreuung oder Aus-/Weiterbildung – entstehen jedoch Lücken in der Vorsorge. Vor diesem Hintergrund schränkt aus Sicht der AXA der Entwurf des Bundesrates die Möglichkeiten für einen nachträglichen Einkauf stark und unnötigerweise ein und verfehlt damit das Hauptziel der Vorlage.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass mit der Vorlage ein Unterschied zur 1. Säule und zur 2. Säule geschaffen wird, bei denen bei der Berechnung das Alter und das aktuelle Einkommen herangezogen wird. Es wäre sinnvoller, die Berechnung auf die «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» des BSV abzustützen

Der Vorschlag des Bundesrats widerspricht zudem explizit der Motion von Ständerat Ettlín, die fordert *«um Personen mit Lücken in der Erwerbstätigkeit (z. B. wegen Mutterschaft) zu erreichen, sind die Einkaufsmöglichkeiten so zu definieren, dass auch Beträge für Zeiten nachbezahlt werden können, in denen der Vorsorgene keine AHV-Einkommen hatte»*.

Die AXA ist deshalb klar der Meinung, dass der rückwirkende Einkauf auch für Jahre ohne AHV-pflichtiges Einkommen möglich sein muss und sich einzig auf die Tabelle des BSV abstützen soll.

2. Unnötige bürokratische Aufwände

Im begleitenden Bericht werden die hohen administrativen Aufwände für den rückwirkenden Einkauf bemängelt, gleichzeitig hat der Bundesrat mit seinem Entwurf diese aber unnötig erhöht. So schränkt die Regelung, die im kompensierten Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen fordert, nicht nur wie ausgeführt die Möglichkeiten zum Einkauf ungebührlich ein, sondern erhöht auch die bürokratischen Aufwände massiv. Die Personen, die ihre Lücke füllen möchten, müssten nachweisen, dass sie im entsprechenden Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen hatten.

Würde, wie unter Punkt 1 gefordert, auf die «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» abgestellt werden, würden sich die administrativen Aufwände massiv verkleinern. Das würde es auch ermöglichen, eine Lücke eines Jahres über verschiedene Einkäufe hinweg zu kompensieren, da es nur noch eine kumulierte Lücke gäbe und nicht eine Einzeljahrprüfung nötig wäre. Insgesamt wäre diese Lösung nicht nur fairer gegenüber Personen mit Erwerbsunterbrüchen, sondern auch effizienter.

3. Zeitliche Begrenzungen unterminieren Ziel der Vorlage

Gemäss dem Vorschlag des Bundesrats können erst Lücken kompensiert werden, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung, sprich frühestens 2025, entstanden sind. Dadurch wird ein grosser Teil der momentan arbeitenden Bevölkerung faktisch vom rückwirkenden Einkauf ausgeschlossen. Lücken entstehen traditionellerweise durch Ausbildung oder Kinderbetreuung, meist zwischen dem 25. und 40. Lebensjahr.

Die Regelung des Bundesrats führt dazu, dass viele Personen, die bei Inkrafttreten älter als 40 sind, kaum noch von der rückwirkenden Einkaufsmöglichkeit profitieren können. Es müssen deshalb auch bereits bestehende Lücken kompensiert werden können – wie von der Motion gefordert.



Darüber hinaus könnten gemäss Bundesrat nur Lücken, die maximal zehn Jahre zurückliegen, kompensiert werden. So könnte zum Beispiel eine Lücke, die aufgrund von Kinderbetreuung anfangs 30 entstand, nicht kompensiert werden, wenn später mit zum Beispiel 45 ein höheres Haushaltseinkommen verfügbar ist und ein Einkauf finanziell verkraftbar ist.

Dies schränkt erneut die Einkaufsmöglichkeit unnötig ein und verfehlt das Ziel des Parlaments. Wie bereits ausgeführt, muss deshalb einzig auf die «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» abgestützt werden bei der Berechnung der kompensierbaren Lücke.

Fazit

Bei der Umsetzung der Motion von Ständerat Ettlín ist stärker auf den Motionstext abzustützen. Das heisst, dass auch ein nachträglicher Einkauf für ein Jahr möglich sein muss, in dem kein AHV-pflichtiges Einkommen bestand und für die Berechnung der Lücke wird die «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» herangezogen. Dies ermöglicht eine sinnvolle Kompensationsmöglichkeit, die die moderne Lebens- und Arbeitswelt widerspiegelt und damit die Ziele des Parlaments erreicht.

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume Schneider
Cheffe du Département fédéral de l'intérieur
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique :
sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Paudex, le 6 mars 2024

Consultation : modification de l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) en vue de l'instauration de rachat dans le troisième pilier

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec intérêt du dossier mentionné en titre, mis en consultation par vos services. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position qui est de **ne pas mettre en œuvre cette motion, subsidiairement de conditionner les rachats du troisième pilier à la résorption préalable de l'intégralité des lacunes de prévoyance du deuxième pilier.**

La hiérarchie du système de prévoyance suisse

Le système de prévoyance Suisse repose sur trois piliers. Le premier sert à assurer le minimum vital, le deuxième est un maintien du niveau de vie antérieur, alors que le troisième est un complément individuel fiscalement encouragé. En effet, ce dernier pilier ne découle pas d'une assurance sociale obligatoire mais constitue une prévoyance individuelle purement facultative.

Le système des trois piliers impose une préséance où chacune des trois marches constitue le fondement de la suivante. Le premier et le deuxième piliers devraient donc être complétés avant le troisième. La motion Ettlín propose pourtant de remplir le complément individuel du troisième pilier alors que le deuxième, qui est un remplacement de salaire, pourrait encore présenter des lacunes. Nous remarquons ainsi que la modification proposée ne respecte pas le principe de subsidiarité du troisième pilier.

Dans le cas où la possibilité de rachat dans le troisième pilier serait introduite, nous demandons qu'elle soit conditionnée au comblement préalable des lacunes de prévoyance du deuxième pilier par l'assuré.

Complexité de mise en œuvre

Les conditions proposées par le projet sont restrictives et mènent malheureusement à une mise en œuvre complexe. Tout d'abord, il faut s'assurer que le preneur de prévoyance a un potentiel de rachat sur les dix dernières années, mais également qu'il exerçait bien une activité lucrative salariée ou indépendante soumise à cotisation AVS. Ensuite, les autorités devront veiller à ce que le preneur d'assurance ait versé les cotisations pour l'année en cours, tout en s'assurant qu'il ne touche pas de prestations vieillesse.

Les institutions d'assurance autoriseront les rachats sur la base des indications fournies par le preneur d'assurance, et ce sont alors les autorités fiscales qui seront responsables des contrôles et confrontées à de nouvelles difficultés administratives. En effet, cela représente à la fois une surcharge de travail importante lors de la vérification des déductions, et des coûts supplémentaires sur le plan informatique.

En outre, en cas de changement de canton, le contrôle sera d'autant plus compliqué. Il appartiendra probablement à l'autorité fiscale du nouveau canton, compétente pour examiner la déduction du rachat, de s'adresser au premier canton pour connaître les déductions effectuées avant le déménagement du preneur de prévoyance.

La complexité administrative imaginée ici laisse perplexe, sachant que l'OFAS publie annuellement une «Tablette pour le calcul du montant maximal du 3^e pilier a (selon les art. 60a, al. 2, OPP 2 et 7, al. 1, let. a, OPP 3) en fonction de l'année de naissance (le processus débute le 1^{er} janvier de l'année des 25 ans)». Les montants indiqués dans cette tablette pourraient être aisément comparés avec la valeur du troisième pilier de l'assuré au 31 décembre précédent pour déterminer le montant maximum rachetable pendant l'année en cours. La question des versements anticipés du pilier 3a resterait néanmoins ouverte et exigerait sans doute que le fisc tienne un registre.

Niches fiscales

Pour effectuer un rachat dans le troisième pilier selon le projet proposé, il faudra avoir versé l'entier de la déduction possible de l'année en cours, ce qui impliquerait pour 2024 (si le projet était déjà en vigueur) d'avoir déjà déboursé 7056 CHF avant de compléter les années précédentes.

Cette mesure sera utile pour les plus fortunés puisque dépenser plus d'une fois la valeur déductible par année n'est pas à la portée de toute la population active. Cette possibilité sera d'autant plus intéressante pour les personnes qui arrivent en Suisse en cours de carrière ou les parents à la suite d'une pause professionnelle. Elle n'est, cependant, d'aucun avantage pour le travailleur appliqué qui aurait versé régulièrement une part de son salaire sur cette forme d'épargne bloquée.

Augmenter le plafond du troisième pilier

Le projet proposé a pour avantage de renforcer la prévoyance, et nous soutenons cet objectif. Nous privilégions un renforcement du deuxième pilier pour financer un revenu de remplacement à la retraite, y compris pour les indépendants. Nous proposons la mesure suivante, dans le respect de la hiérarchie entre les piliers et en limitant la création de nouvelles niches fiscales, à savoir l'augmentation du plafond de déduction du troisième pilier. Sachant que le taux de remplacement du salaire fourni par les deux premiers piliers s'amenuise avec la croissance des revenus, nous serions favorables à une variante qui permette une déduction exprimée en pourcentage du salaire AVS, fixée par exemple à 10%. Cela aurait pour avantage, non pas de faciliter des manœuvres fiscales, mais véritablement d'encourager une constitution régulière d'épargne tout au long de la vie professionnelle.

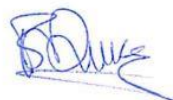
En conclusion, la mise en œuvre de la motion Ettlín telle que proposée ne respecte pas la hiérarchie des trois piliers, le projet surcharge les autorités et crée des niches fiscales. En particulier, aucun rachat du troisième pilier ne devrait être admis tant qu'il subsiste des lacunes dans le second. En revanche, nous sommes favorables au renforcement de la prévoyance et à une augmentation du plafond de déduction du troisième pilier.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Tatiana Rezso



Brenda Duruz

Per E-Mail:

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

E-Mail-Adresse: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 21. Februar 2024

Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 22. November 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Gelegenheit, zur Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702 – Einkauf in die Säule 3a ermöglichen, Stellung nehmen zu können.

1 Zusammenfassung:

EXPERTsuisse steht dem Umsetzungsvorschlag des Bundesrates aus den folgenden Gründen kritisch gegenüber:

1. Der in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf beschränkt die Einkaufsmöglichkeit auf Beitragsjahre, in denen die vorsorgene Person die Voraussetzungen für die Entrichtung von Beiträgen in die Säule 3a erfüllt hat.
2. Zudem beschränkt die Vorlage die Einkaufsmöglichkeit auf Lücken, die ab dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden sind (ab 2025), und nur auf Lücken, die bis zu zehn Jahren vor dem Einkauf entstanden sind.

Mit diesen Einschränkungen missachtet das EDI die Hauptanliegen des Motionärs und der Mitglieder der zuständigen Kommission des Parlaments, widerspricht den Sinn und Zweck der Motion und setzt diese nur sehr eingeschränkt um.

2 Ausgangslage und einleitende Bemerkungen

Laut der von Ständerat Erich Ettlín eingereichten Motion soll der Bundesrat Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen so ändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen, und die Einkäufe im Einkaufsjahr vollumfänglich von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen können. Die Einkaufsmöglichkeiten müssen zeitlich und finanziell begrenzt werden. In der Begründung der Motion wird explizit erwähnt, dass die Schaffung eines Einkaufs die Vorsorge derjenigen Personen stärkt, die in jungen Jahren kein 3a-Konto hatten, als selbständigerwerbende Personen die finanziellen Mittel nicht aufbringen konnten oder die *mangels AHV-Einkommen nicht einzahlen konnten*, insbesondere nichterwerbstätige Mütter.

Die 3a-Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherungen dient zur Bestimmung des Einkaufspotenzials. Der Einkauf ist dreifach zu begrenzen, indem ein Einkauf nur alle fünf Jahre möglich ist, die Höhe des Einkaufs auf den sogenannten grossen Abzug beschränkt ist und alle bereits getätigten Wohneigentumsvorbezüge vom maximalen Einkaufsbetrag abgezogen werden müssen. [In ihren Erwägungen](#) hielt die Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit und Gesundheit fest, dass möglichst viele Personen die Gelegenheit erhalten sollten, ihre finanzielle Sicherheit im Alter durch Einzahlungen in die Säule 3a zu gewährleisten. Diese Möglichkeit sollte auch Männern und Frauen offenstehen, die in jüngeren Jahren aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen, Teilzeitarbeit oder Erwerbsunterbrüchen keine oder nur sehr geringe Beiträge in die Säule 3a einzahlen konnten.

Der in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf beschränkt die Einkaufsmöglichkeit auf Beitragsjahre, in denen die vorsorgenehmende Person die Voraussetzungen für die Entrichtung von Beiträgen in die Säule 3a erfüllt hat.

Zudem beschränkt die Vorlage die Einkaufsmöglichkeit auf Lücken, die ab dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden sind (ab 2025), und nur auf Lücken, die bis zu zehn Jahren vor dem Einkauf entstanden sind.

Mit diesen Einschränkungen missachtet das EDI die Hauptanliegen des Motionärs und der Mitglieder der zuständigen Kommission des Parlaments und setzt die Motion daher nur sehr eingeschränkt um.

EXPERTsuisse steht dem Umsetzungsvorschlag des Bundesrates daher kritisch gegenüber.

3 Kommentare zur Vorlage

Art. 7a Abs. 1, Bst a

Gemäss dem Entwurf soll der Betrag der möglichen Einkäufe generell anhand der Beiträge berechnet werden, die in den zehn Jahren vor den Einkauf getätigt wurden. Wie einleitend erwähnt, führt dies zu einer erheblichen Einschränkung gegenüber der in der Motion geforderten Regelung.

Eine solche Einschränkung mag in einer Übergangsphase vernünftig sein, insbesondere wenn – entsprechend unserem Vorschlag – Einkäufe für Lücken zugelassen werden, die vor dem Inkrafttreten entstanden sind (vgl. Bemerkung zur Übergangsregelung). Diese Einschränkung dürfte die Kontrolle der geleisteten Beiträge vereinfachen, wenn davon ausgegangen wird, dass die kantonalen Steuerverwaltungen die Steuererklärungen und Veranlagungen mindestens zehn Jahre aufbewahren. Daher beantragen wir, die Bestimmung in diesem Sinne umzuformulieren:

Art. 7a Abs. 1 Bst. a

... diese von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie:

a. nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben;

Art. 7a Abs. 1, Bst. b

Wie einleitend erwähnt, widerspricht diese Bestimmung weitgehend den Sinn und Zweck der Motion. Wir schlagen daher vor, sie zu streichen.

Noch offen ist ausserdem, welche Regelung bei Personen anwendbar ist, welche in die Schweiz zugezogen sind und deshalb in der Vergangenheit keine 3a-Beiträge leisten konnten? Durch die vorgeschlagene Streichung der Voraussetzung «AHV-pflichtiges Einkommen» sollten

Einkäufe für diese Personen möglich sein, weil «Wohnsitz Schweiz» nicht erwähnt wird. Diese Frage ist für viele Personen in der Schweiz von grosser Relevanz.

Art. 7a Abs. 2

Entsprechend dem Vorschlag unter Artikel 7a Abs 1 Bst. 1 sollen nicht nur die Beiträge der vergangenen 10 Jahre, sondern – nach Ablauf einer Übergangsperiode – alle getätigten Einkäufe ab dem 25 Lebensjahr berücksichtigt werden. In Anlehnung an die «Tabelle des BSV zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens nach Jahrgang» ist es gerechtfertigt, die Lücke ab dem 25 Lebensjahr zu berücksichtigen.

Art. 7a Abs. 1 Bst. c

So formuliert ist die Bestimmung unserer Meinung nach zu absolut. Gemäss den Erläuterungen muss die Person den ihr zustehenden Beitragsrahmen im Einkaufsjahr ausgeschöpft haben, um Lücken ausgleichen zu dürfen. Personen, die aufgrund ihres niedrigen AHV-pflichtigen Einkommen nicht den vollen (jährlichen) Beitrag zahlen, könnten keine Einkäufe tätigen. Wir erachten diese Einschränkung insbesondere für Selbstständige als ungerechtfertigt und schlagen vor, die Bestimmung wie folgt umzuformulieren:

c. im Jahr in dem der Einkauf erfolgt (Einkaufsjahr), den für sie aufgrund ihres AHV-pflichtigen Einkommen maximal zulässigen Beitrag nach Artikel 7 Abs. 1 einbezahlen.

Artikel 7b Abs. 2 Bst. a sollte ebenfalls in diesem Sinne umformuliert werden.

Art. 7a Abs. 3

Wir sehen nicht ein, weshalb die Beitragslücke eines Jahres nur mit einem einzigen Einkauf ausgeglichen werden darf. Bei der 2. Säule existiert diese Einschränkung nicht und ein gestaffelter Einkauf ist ebenfalls möglich. Aus Überlegungen der Gleichbehandlung sollte diese Möglichkeit auch bei der Säule 3a gewährt werden. Und gerade die Möglichkeit, eine Lücke in mehreren Tranchen auszugleichen, ist im Interesse des Mittelstandes. Wenn eine Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, um den ordentlichen Beitrag und die Lücke in einem Jahr zu bezahlen, sollte sie die Möglichkeit haben, sich «gestaffelt» einzukaufen.

Art. 7a Abs. 4

Der Entwurf regelt nur den Fall, in dem bereits eine Altersleistung bezogen wurde. Um Missbräuche und zu hohe Steuerausfälle zu vermeiden, verlangte die Motion jedoch explizit, dass WEF-Vorbezüge vom Einkaufspotenzial abgezogen werden sollen. Vorbezüge im Falle einer Auswanderung sollten auch vom Einkaufspotenzial bei einer Rückkehr in die Schweiz abgezogen werden.

Wir schlagen vor, eine solche Bestimmung unter Berücksichtigung unserer anderen Vorschläge in den Entwurf aufzunehmen.

Art. 7b Abs. 2 Bst. b

Aufgrund der Bemerkung zu Artikel 7a Abs. 1 Bst. b beantragen wir, diese Bestimmung zu streichen.

Art. 7b, 8 Abs. 2

Durch die neue Bestimmung wird die Bescheinigungspflicht für Banken und Versicherungen deutlich erhöht. Als besonders herausfordernd für Banken und Versicherungen ist die Überprüfung der gemachten Angaben gemäss Art. 7b Abs. 2 lit. b dann, wenn ein Steuerpflichtiger bei zwei verschiedenen Banken und/oder Versicherungen jeweils ein Säule 3a-Konto bzw. -Versicherungslösung hat. Die jeweilige Bank oder Versicherung kann nicht überprüfen, ob der Steuerpflichtige in einem früheren Jahr bei einer anderen Bank oder Versicherung die Beträge geleistet hat oder nicht. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Daten elektronisch über ein einziges Portal (z.B. Swissdec) zur Verfügung gestellt werden könnten. Dies würde sowohl die Arbeit der Einrichtungen als auch jene der Behörden erleichtern.

Übergangsbestimmung

Diese restriktive Übergangsbestimmung entspricht nicht dem Willen des Motionärs: mit der vorgeschlagenen Einschränkung läuft die Motion für viele Personen im Alter zwischen 30 und 60-Jahren ins Leere.

Es wäre daher wünschenswert, auf die Übergangsregelung zu verzichten.

Wir sind uns jedoch bewusst, dass eine uneingeschränkte Rücksichtnahme der vergangenen Jahre viele Hürden bei den Kontrollen mit sich führen würde. Daher könnten stattdessen alternativ auch die Lücken aus den zehn vergangenen Jahren in Betracht gezogen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniel Gentsch
Präsident Kommission Steuern



Claudia Blanc Vanek
Fachleiterin Tax & Legal



Fédération des
Entreprises
Romandes

FER Genève - FPE Bulle - UPCF Fribourg
FER Arcju - FER Neuchâtel - FER Valais

Département fédéral de l'intérieur (DFI)

Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

A l'attention de
Madame Elisabeth Baume-Schneider,
Conseillère fédérale

Genève, le 26 février 2024
RZ/3452 - FER 05- 2024

Modification de l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) pour la mise en œuvre de la motion Ettlín 19.3702 «Autoriser les rachats dans le pilier 3a»

Madame la Conseillère fédérale,

Vous avez sollicité notre avis dans le cadre de la consultation mentionnée sous rubrique.

La prévoyance du pilier 3a est **l'un des trois piliers du système suisse de sécurité sociale**. Celui-ci donne la possibilité aux assurés de compléter leur prévoyance 1^{er} et 2^{ème} pilier, assortie d'avantages fiscaux. Cette prévoyance se fait par le biais de versements sur un compte individuel auprès d'établissements d'assurance ou de fondations bancaires ; versements qui sont déductibles fiscalement, dans une certaine limite fixée annuellement par le Conseil Fédéral (article 82, al.2 LPP) de leur revenu imposable.

La motion Ettlín du 19 juin 2019 prévoit le versement rétroactif de cotisations au titre des dix années écoulées pour le montant maximal donnant lieu à déduction fiscale (article 7 al. 1 OPP 3), dit aussi la « petite déduction ». Le calcul du montant maximal à racheter se fait en comparant :

- le montant maximal qui aurait pu être cotisé chaque année, au cours des dix années qui précèdent **l'année de rachat**,
- au montant effectivement versé au cours des 10 dernières années.

Pour mettre en œuvre la motion 19.3702 du CE Ettlín « Autoriser le rachat dans le pilier 3a », l'ordonnance sur la déduction des cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) doit être adaptée. Grâce aux modifications proposées, les salariés et les indépendants qui perçoivent un revenu soumis à l'AVS en Suisse pourraient à l'avenir combler les lacunes de cotisations dans leur pilier 3a par des rachats.

A noter que les rachats seraient possibles rétroactivement uniquement pour les années de cotisation au cours desquelles le preneur de prévoyance remplirait les conditions de verser une cotisation au 3^{ème} pilier, à savoir toucher **un revenu d'une activité lucrative en Suisse soumis à l'AVS**.

La condition pour effectuer un tel rachat est de percevoir un salaire soumis à l'AVS l'année au cours de laquelle il est effectué. La seconde condition est de procéder en priorité à la cotisation 3^{ème} pilier l'année au cours de laquelle est effectué le rachat, avant de faire un versement rétroactif au titre des années antérieures.

Dans la mesure où les rachats bénéficieraient de la même exonération fiscale que les contributions annuelles aux comptes de pilier 3a, **les conséquences financières de l'autorisation de ces rachats** ont été estimées à une perte de recettes fiscales. Celles-ci s'élèvent au niveau de **l'impôt fédéral direct** à environ entre 100 et 150 millions par an¹, et au **niveau de l'impôt cantonal et communal** à environ entre 200 à 450 millions par an².

Nous sommes d'avis que cette question n'est pas tant une question de politique sociale, mais principalement de politique fiscale.

En outre, il est important de considérer **qu'une proportion importante de personnes exerçant une activité lucrative ne cotisent pas dans la prévoyance 3a, soit parce qu'elles n'en ont pas, soit qu'elles n'ont pas les moyens.** Cette question ne concerne que la marge des contribuables les plus aisés.

Pour ce qui est des conséquences de cette modification au niveau du système social, il nous semble important de rappeler que les deux piliers prioritaires de notre système social sont le 1^{er} et le 2^{ème} pilier.

Le 1^{er} pilier est une assurance solidaire, les prestations servent à couvrir les besoins vitaux des bénéficiaires. Le 2^{ème} pilier est une assurance par capitalisation liée à l'employeur. Ces deux piliers de la prévoyance suisse font face à une réalité démographique et économique qui mettent structurellement leur financement sous pression. Ce sont les effets combinés du vieillissement de la population et de **l'augmentation de la durée de vie d'une part, et de la pyramide des âges de la Suisse d'autre part**, comme dans quasi toutes les démocraties occidentales, à savoir une population de « baby-boomers » **importante qui arrive à l'âge de la retraite avec des nouvelles générations d'actifs** cotisants beaucoup moins nombreuses.

Des réformes sont nécessaires pour assurer un financement à long terme et garantir leur stabilité et **pérennité. C'est ce qui a commencé à être entrepris avec la réforme fiscale RFFA et la réforme de droit social AVS2021**, réformes soutenues par notre fédération.


Il nous semble également important de continuer à soutenir le système des trois **piliers tel qu'il existe aujourd'hui, et ne pas modifier son équilibre en faisant une part plus importante au 3^{ème} pilier** a. Les deux piliers de notre prévoyance sociale restent le 1^{er} et le 2^{ème} pilier, qui sont encadrés par la loi, concernent la grande majorité des assurés, et ont également des directives de rendement encadrées. Il nous semble important que les assurés consolident au maximum leurs avoirs dans le 2^{ème} pilier, encore une fois encadré par la loi et les ordonnances **sur la prévoyance professionnelle, avant de s'orienter vers des rachats dans un pilier 3a**, dans une magnitude plus importante que les possibilités actuelles qui nous paraissent suffisantes.

En conclusion, la FER Genève est d'avis que le système en place a fait ses preuves et que les déductions fiscales octroyées aux bénéficiaires de comptes de prévoyance individuelle 3a **sont suffisantes, sans qu'il y ait lieu d'introduire une notion de rachat rétroactif, comme c'est le cas dans le 2^{ème} pilier.** Il nous semble que

1 et 2 : Chiffres issus de la Statistique fiscale fédérale 2019 extrapolée sur l'année 2023.

la motion proposée présente un **risque d'affaiblir le 2^{ème} pilier au détriment du 3a**, et d'amener de la confusion dans la compréhension que les assurés ont du système social actuel.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Christelle Schultz
Directrice générale adjointe
FER Genève

La Fédération des Entreprises Romandes en bref

Fondée le 30 juillet 1947 à Morat, son siège est à Genève. Elle réunit six associations patronales interprofessionnelles cantonales (GE, FR, NE, JU, VS), représentant la quasi-totalité des cantons romands. La FER comprend plus de 45'000 membres.

Dipartimento federale dell'interno (DFI)
Inselgasse 1
3003 Berna

*Invio esclusivo per posta elettronica (word e pdf):
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch*

Manno, 04.03.2024

Procedura di consultazione 2023/22 – Modifica dell'ordinanza sulla legittimazione alle deduzioni fiscali per i contributi a forme di previdenza riconosciute (OPP 3) – Attuazione della mozione Ettlín 19.3702 «Consentire il riscatto di prestazioni del pilastro 3a»

Gentili Signore, Egregi Signori,

il Gruppo di lavoro Fiscaliste Ticino (FiTi) presso il Centro di competenze tributarie e giuridiche (CCTG) del Dipartimento economia aziendale, sanità e sociale (DEASS) della SUPSI fa riferimento alla consultazione indicata a margine, indetta dal Consiglio federale lo scorso 22 novembre e con la presente rende note le proprie osservazioni su alcune delle modifiche proposte.

Rimaniamo a vostra completa disposizione per ulteriori approfondimenti e domande in merito.



Francesca Amaddeo

*avv. dr.
docente-ricercatrice Centro competenze tributarie
SUPSI DEASS
Coordinatrice Gruppo di lavoro FiTi*

Procedura di consultazione 2023/22 – Modifica dell’ordinanza sulla legittimazione alle deduzioni fiscali per i contributi a forme di previdenza riconosciute (OPP 3) – Attuazione della mozione Ettlín 19.3702 «Consentire il riscatto di prestazioni del pilastro 3a»

1. Considerazioni introduttive

Secondo l’opuscolo redatto annualmente dall’Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS), le prestazioni dell’assicurazione vecchiaia e superstiti (AVS; cd. “1° pilastro”) e della previdenza professionale obbligatoria (cd. “2° pilastro”) devono coprire, insieme, circa il 60% del reddito conseguito prima del pensionamento. Ritenuto un reddito massimo obbligatoriamente assicurabile di circa CHF 88'000.- (art. 8 della Legge sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l’invalidità [LPP; RS 831.40]), questo significa che le prestazioni di 1° e 2° pilastro obbligatorio dovrebbero corrispondere al massimo a CHF 52'000.-¹. Considerata la situazione economica attuale, appare evidente che tale importo non può essere considerato sufficiente per mantenere un tenore di vita adeguato in Svizzera dopo il raggiungimento dell’età pensionabile. Per questo motivo, la previdenza professionale sovra-obbligatoria ed il 3° pilastro A rivestono una certa importanza.

A differenza del 2° pilastro, il 3° pilastro A ha natura facoltativa e non dipende dal salario percepito, né dalle scelte del datore di lavoro (che, nel quadro del 2° pilastro, opta per un determinato istituto previdenziale ed una determinata copertura previdenziale). Il 3° pilastro A – o previdenza individuale vincolata – è, quindi, uno strumento a libera disposizione dei lavoratori per incrementare le proprie prestazioni previdenziali alla pensione. Indubbiamente, un’occasione importante per ambire ad un migliore tenore di vita alla pensione.

In aggiunta, il 3° pilastro A è uno “strumento” che permette alle persone di vincolare il proprio denaro fino alla pensione – e, quindi, non cadere nella tentazione di usarlo prima –, beneficiando di un vantaggio fiscale immediato, ovvero la diminuzione delle imposte quando i contributi alla previdenza vengono versati.

Affinché lo strumento risulti realmente efficace è, però, importante che le persone inizino presto, anche con contributi minimi, a finanziarlo. Parimenti, considerato come il salario e i risparmi possano subire un’evoluzione positiva nel corso della vita lavorativa di un individuo, importante risulta la possibilità di recuperare, tramite contributi straordinari, quello che non si è riusciti ad investire nel 3° pilastro in passato.

2. Il riscatto

La possibilità di un contributo straordinario, chiamato altresì “riscatto”, esiste oggi nella sola previdenza professionale. Tramite un riscatto, l’assicurato può colmare eventuali “lacune” create negli anni nella propria pensione (quindi, negli averi accumulati nella previdenza).

Bisogna, infatti, partire dal presupposto che alla pensione un individuo voglia mantenere un tenore di vita simile a quello raggiunto appena prima della pensione. Dal momento, però, che i contributi al 2° pilastro sono calcolati in funzione del salario, ipotizzando che lo stesso non rimanga invariato nel corso degli anni, appare evidente che all’inizio della propria carriera lavorativa si contribuisce meno

¹ UFAS, La previdenza per la vecchiaia svizzera. Un sistema efficace spiegato in breve, edizione 2024, dicembre 2023, p. 30.

rispetto al periodo antecedente alla pensione e che, quindi, gli averi accumulati a 65 anni non sono per forza quelli che si sarebbero accumulati se per tutta la propria carriera si fosse percepito un salario più elevato².

Il discorso appare ancora più evidente se si pensa a quegli individui, soprattutto donne, che riducono o interrompono la propria attività lavorativa, almeno temporaneamente, per accudire i figli, rinunciando a contribuire (o contribuendo solo in minima parte) alla previdenza per alcuni o diversi anni. Per questi individui, le lacune sono importanti.

Sebbene la possibilità di un riscatto esista solo nel 2° pilastro, è d'uopo evidenziare che le possibilità di contribuire al 3° pilastro A mutano anch'esse nel corso degli anni: se il salario di un individuo cresce con il passare degli anni, cresce anche il suo potenziale d'investimento nel 3° pilastro A. Quindi, perché non permettere a tale individuo di recuperare quanto non era riuscito ad investire in passato?

Aperto la porta alla possibilità di un riscatto anche nel 3° pilastro A, si incentiva indubbiamente la costituzione di una previdenza per la vecchiaia più solida, diminuendo le incertezze finanziarie legate al futuro.

3. Le modifiche all'OPP3 poste in consultazione

La possibilità di riscatto nel 3° pilastro A si scontra indubbiamente con problematiche di natura fiscale che non possono essere trascurate. In particolare, dal momento che la previdenza individuale vincolata è fiscalmente agevolata, in quanto i contributi possono essere dedotti ai fini dell'imposta sul reddito, maggiori possibilità contributive si traducono necessariamente in maggiori possibilità di abbattere il proprio reddito imponibile e, quindi, le imposte che Confederazione, Cantoni e Comuni riescono ad incassare.

Considerato che le imposte – in particolare l'imposta sul reddito – rappresentano una delle entrate principali dello Stato³, si ritiene assolutamente adeguato che alle possibilità di riscatto nel 3° pilastro A vengano poste delle limitazioni.

In particolare, in accordo con la modifica normativa proposta:

1. potranno essere compensate soltanto le lacune contributive sorte dopo l'entrata in vigore della modifica dell'Ordinanza e, con i riscatti, si potranno colmare soltanto eventuali lacune sorte nei dieci anni civili precedenti la richiesta di riscatto;
2. i riscatti potranno avere luogo solo se durante il medesimo anno sarà versata l'integralità del contributo ordinario (natura cd. "sussidiaria" del riscatto rispetto al contributo ordinario);
3. i riscatti saranno possibili retroattivamente soltanto per anni di contribuzione in cui l'interessato della previdenza ha adempiuto i requisiti per il versamento di contributi al pilastro 3a (*i.e.*, reddito lavorativo soggetto all'AVS);
4. si potrà effettuare un riscatto ogni anno, ma al massimo fino all'importo della cd. «piccola deduzione» (art. 7 cpv. 1 lett. a OPP 3; ad es. 2024: CHF 7'056.-). Suddetta limitazione vale anche per coloro che non dispongono di un 2° pilastro e, quindi, hanno ordinariamente diritto alla cd. «grande deduzione» (art. 7 cpv. 1 lett. b OPP3). Chiaramente, il versamento effettivo non potrà superare il potenziale di riscatto, che viene calcolato sommando le lacune contributive riscattabili degli ultimi dieci anni;

² Ipotesi valida per gli istituti previdenziali in primato dei contributi.

³ Per la Confederazione, entrate prospettate per il 2024, IFD pari al 34.5%. Informazione tratta da https://www.efv.admin.ch/efv/it/home/finanzberichterstattung/bundeshaushalt_ueb/einnahmen.html (consultato il 22.02.2024).

5. la lacuna contributiva di un determinato anno non potrà essere compensata con riscatti ripartiti su più anni, anche qualora tale lacuna superasse l'importo limite di CHF 7'056.- (trattandosi ad es. di un indipendente con importo massimo deducibile superiore alla predetta cifra). Se per esempio l'intestatario della previdenza desidera compensare una lacuna sorta nel 2025, non lo potrà fare ripartendo il riscatto sugli anni 2026, 2027 e 2028. La possibilità di colmare più lacune contributive, relative a più periodi fiscali, mediante un unico riscatto non è per contro esclusa (ad es. lacune 2025, 2026 e 2027 compensate con un riscatto nel 2028);
6. i riscatti saranno possibili soltanto fino al momento della riscossione di una prestazione di vecchiaia della previdenza individuale vincolata o, nel caso di una polizza assicurativa, fino a quando la medesima diverrà esigibile ai sensi dell'art. 3 cpv. 1 OPP3.

Dette limitazioni, sebbene in parte necessarie, appaiono – a nostro modo di vedere – sotto alcuni aspetti eccessive. Non bisogna, infatti, dimenticare che più vincoli saranno posti, maggiori saranno i controlli da parte delle autorità fiscali e, quindi, i costi per dette unità amministrative aumenteranno di conseguenza. Una diminuzione della complessità potrebbe, pertanto, non solo giovare al contribuente/assicurato, ma anche alle autorità.

Nello specifico:

- rispetto alla limitazione di cui al punto 1), si rileva che non solo le nuove generazioni, ma anche una parte di quelle passate, presenta oggi una situazione previdenziale incerta. La possibilità di riscattare eventuali lacune sorte anche nei 10 anni prima l'entrata in vigore delle modifiche OPP3 potrebbe giovare, ad esempio, alle donne che, soprattutto in passato, sacrificavano maggiormente la propria carriera lavorativa per i figli e, quindi, oggi presentano situazioni previdenziali precarie;
- la possibilità di poter riscattare un importo massimo annuale di CHF 7'056.- (dato per il 2024), limita sì il vantaggio fiscale per i benestanti, ma nuoce anche a coloro che hanno maturato importanti lacune, avendo pochi anni a disposizione per colmarle (prossimità dell'età di pensionamento). Si potrebbe, quindi, ritornare sulla proposta di un importo massimo riscattabile pari alla grande deduzione (iniziale mozione Ettlín).

4. Alcune perplessità

Una prima considerazione mossa dal Consiglio federale chiamato ad esprimersi sulla mozione Ettlín fu quella che a beneficiare della modifica normativa sarebbero stati i benestanti, ovvero quelli che già oggi dispongono di una buona previdenza per la vecchiaia⁴.

Indubbiamente, tale rischio è concreto, ma accanto al benestante che approfitta del sistema per raggiungere un vantaggio fiscale, non è da escludere l'ipotesi di una donna, che ha rinunciato temporaneamente alla carriera lavorativa, o di un uomo che è riuscito ad entrare solo tardivamente nel mondo del lavoro o che ha percepito un salario poco elevato per lungo tempo (non bisogna dimenticare, ad esempio, la situazione salariale caratteristica del Cantone Ticino).

Si potrebbe altresì affermare che le possibilità di riscatto nel 2° pilastro siano più che sufficienti per garantire una buona pensione all'assicurato. In parte è sicuramente vero, d'altra parte, però, non si può biasimare chi desidera investire nel 3° pilastro piuttosto che nel 2°, considerate, ad esempio, le aliquote di conversione in discesa. Un assicurato potrebbe, inoltre, essere affiliato presso un istituto

⁴ <https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193702> (consultato il 22.02.2024).

che non permette il prelievo integrale della propria prestazione d'uscita in capitale, mentre nel 3° pilastro A la prestazione in capitale è la regola.

Ancora, nella previdenza professionale vi sono dei vincoli temporali per il riscatto e il successivo prelievo della prestazione in capitale (cfr. art. 79b cpv. 3 LPP) che, ad oggi, nel 3° pilastro non esistono. In altre parole, sul piano fiscale, se l'assicurato desidera una pensione in capitale, questi non può effettuare dei riscatti nei tre anni precedenti.

Nel 3° pilastro A vi è, infine, la possibilità di diluire maggiormente il percepimento della prestazione nel tempo e, quindi, "scomporre in *tranches*" il capitale imponibile (cfr. art. 3 cpv. 1 OPP3). Una possibilità scomoda per l'autorità fiscale, ma indubbiamente vantaggiosa per il futuro pensionato che potrebbe così pagare meno imposte.


5. Conclusione

In conclusione, il gruppo FiTi accoglie positivamente la proposta di modifica dell'OPP3 e, quindi, l'introduzione della possibilità di riscatto nel 3° pilastro A. Detta possibilità rappresenta un primo "timido" passo verso una maggiore promozione della previdenza e, conseguentemente, un futuro finanziario meno incerto dopo i 65 anni.

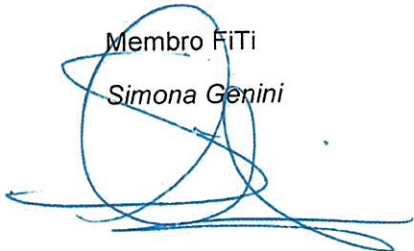
Il gruppo comprende altresì le preoccupazioni di natura fiscale, ragion per cui appare opportuna che alla suddetta possibilità siano posti dei vincoli, purché questi non vadano a complicare eccessivamente il sistema, aumentando i compiti per istituti della previdenza vincolata e autorità fiscali, e non limitino eccessivamente le reali possibilità di colmare le proprie lacune previdenziali.

PER IL GRUPPO DI LAVORO FISCALISTE TICINO (FiTi)

Coordinatrice FiTi
Francesca Amaddeo



Membro FiTi
Simona Genini



Office fédéral des assurances sociales OFAS
Effingerstrasse 20
3003 Berne

sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Martigny, le 5 mars 2024

Page 1/2

Modification de l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) – Mise en œuvre de la motion Ettlín 19.3702 « Permettre les rachats dans le pilier 3a »

Madame, Monsieur,

Votre lettre du 22 novembre 2023 a retenu toute notre attention et nous avons l'heur de vous communiquer la prise de position du Groupe Mutuel sur le projet de mise en œuvre de la motion 19.3702.

Tout d'abord, le Groupe Mutuel est favorable à la proposition de la motion Ettlín. Il est nécessaire de renforcer le pilier 3a. Par conséquent, chacun devrait avoir la possibilité d'effectuer des rachats pour compenser les années durant lesquelles il n'avait pas été possible de verser des capitaux dans le pilier 3a (par exemple en début de carrière). Les personnes disposant des fonds nécessaires et ayant toujours versé le maximum dans ce pilier ne pourraient de toute façon pas profiter de cette nouveauté.

Avec la mise en œuvre cette motion, plusieurs critères seraient introduits afin d'éviter les abus. Il est notamment prévu que les conditions suivantes doivent être réunies :

- Les personnes concernées n'ont pas versé toutes les cotisations maximales admises pour elles au cours des dix années précédant le rachat ;
- Elles avaient le droit de verser des cotisations au cours des années concernées par le rachat ;
- Elles versent intégralement, l'année au cours de laquelle le rachat est effectué, la cotisation admise pour elles.

De notre point de vue, les adaptations suivantes devraient être prises en considération afin de respecter l'objectif de la motion.

L'idée est de permettre un rachat, lorsque les personnes concernées disposent des capitaux nécessaires. Ainsi, les limites temporelles introduites artificiellement devraient être supprimées. Par conséquent, la limitation aux 10 ans précédant le rachat (à l'art. 7a al. 1 let. a OPP3) devrait être biffée.

Il en est de même des dispositions transitoires qui empêchent que les lacunes de cotisation, qui sont apparues avant l'entrée en vigueur de cette modification de la l'OPP3, puissent être compensées. De notre point de vue, cette précision devrait être supprimée, comme elle limite inutilement la portée de pouvoir effectuer des rachats.

Par ailleurs, l'art. 7a al. 3 OPP3 prévoit qu'un seul achat peut être effectué pour combler un déficit de cotisation d'une année. Autrement dit, un déficit de cotisation d'une année ne peut pas être comblé par plusieurs rachats. Nous pensons que la possibilité de combler un déficit de cotisation en plusieurs tranches permettrait de mieux prendre en compte les intérêts et les possibilités de la classe moyenne. Par conséquent, si une personne ne disposait pas des ressources financières suffisantes pour verser la cotisation qui lui était permise, elle devrait pouvoir effectuer des rachats « échelonnés ».

Pour finir, il faut éviter que la mise en œuvre de cette proposition engendre des travaux administratifs trop importants pour les institutions de prévoyance. Il faut rester le plus efficient possible et se limiter aux échanges qui sont réellement nécessaires. En effet, les personnes concernées peuvent posséder plusieurs prestataires du 3^{ème} pilier. En particulier, le transfert d'informations entre institutions de prévoyance (art. 8b) devrait être simplifié.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos respectueuses salutations.

Groupe Mutuel Services SA



Dr Thomas J. Grichting
Secrétaire Général
Membre de la Direction Générale



Benoît Michellod
Chargé de Veille législative Senior



Konferenz der Geschäftsführer
von Anlagestiftungen
Conférence des Administrateurs
de Fondations de Placement

Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

(auf elektronischem Weg an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 28. Februar 2024

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 22.11.2023 hat uns der damalige Bundesrat Berset eingeladen, zum lang erwarteten Vorentwurf der rubrizierten Verordnungsänderung Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr.

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von knapp 200 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 46 Anlagestiftungen einen substanziellen Teil des Vermögens der 2. Säule sowie der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen.

Die KGAST unterstützt die Motion 19.3702 «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» von Ständerat Erich Ettlín schon seit deren Einreichungsdatum vom 19.6.2019. Die Motion hat zum Ziel, Vorsorgelücken aus Vorjahren in der ersten und zweiten Säule mittels der Säule 3a zu ergänzen.

Der Bundesrat schlägt nun aber eine stark von der Motion Ettlín abweichende Lösung vor, die viele wesentliche in der Motion angestrebten Ziele nicht berücksichtigt, und somit den verbindlichen politischen Auftrag verwässert. Die Stellungnahme des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS) zeigt die problematischen Bereiche des Vorentwurfs detailliert auf. Wir verweisen deshalb auf die Argumente unter B). Zudem unterstützt die KGAST die unter C) vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Bundesrat in seiner Argumentation die zeitliche Komponente vernachlässigt, wenn er sich darauf beruft, dass nur ein Drittel der Inhaberinnen und Inhaber eines 3a-Kontos in der Lage sei, den jährlich maximal zulässigen Abzug für die steuerprivilegierte Selbstvorsorge zu tätigen, und somit nur ein kleiner Personenkreis von den Vorteilen profitieren würde. Denn genau die Personen aus diesem Drittel, meist über 40-jährige, konnten in früheren Jahren oft nur geringe oder gar keine Beträge ansparen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Personen, die über die ganze Ansparphase als Wohlhabende zu bezeichnen sind und immer den Maximalbetrag in die Säule 3a einbezahlt haben, von den Neuerungen nicht profitieren können.

Die KGAST erachtet es als notwendig, den Vorentwurf im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Motion Ettlín und des politischen Auftrages zu überarbeiten.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Eingabe. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

KGAST

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen



Martin Gubler
Präsident



Roland Kriemler
Geschäftsführer

Liberty Vorsorge · Postfach 733 · CH-6431 Schwyz

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Ihr Ansprechpartner:

Hansueli Halter
Tel. +41 58 733 03 96
hansueli.halter@liberty.ch

Schwyz, 5. März 2024 /hha

Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrter Herr Barmettler

Am 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung über die oben genannte Verordnung (Einkauf Säule 3a) eröffnet.

Die Liberty Vorsorge AG ist Geschäftsführerin der Liberty 3a Vorsorgestiftung und der LibertyGreen 3a Vorsorgestiftung. Den beiden Stiftungen vertrauen aktuell rund 30'000 Kunden ein Vorsorgevermögen von insgesamt CHF 721 Mio. an.

Da der Bundesrat eine stark von der Motion Ettlins abweichende Lösung vorschlägt, die viele wesentliche in der Motion angestrebte Ziele nicht berücksichtigt, und somit den verbindlichen politischen Auftrag verwässert, erachten wir es als erforderlich, zum vorliegenden Verordnungsentwurf Stellung zu beziehen. In diesem Sinne nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Liberty Vorsorge AG begrüsst und unterstützt die Motion 19.3702 von SR Erich Ettlins und stellt sich ebenfalls hinter die Stellungnahme, die Argumentation und den aufgezeigten Lösungsvorschlag des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS). Mit rückläufigen Umwandlungssätzen und einer langen Durstrecke an niedrigen oder negativen Zinsen ist es nur folgerichtig, die individuelle Vorsorge zu stärken. Wie das vergangene Abstimmwochenende zeigte, ist die finanzielle Absicherung im Alter ein wichtiges Bedürfnis.

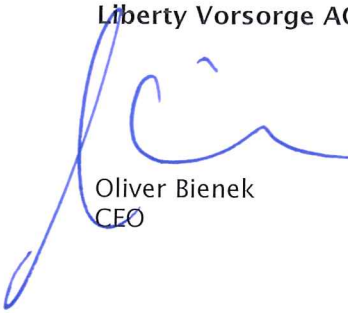
Einkaufstabelle Entwurf Art. 7a BVV3

Zur Bestimmung des Einkaufspotenzials soll gemäss der Motion die 3a-Tabelle des Bundesamtes für Sozialversicherung dienen. Es ist für uns unverständlich, weshalb dieser für alle Beteiligten pragmatische Vorschlag nicht übernommen wurde. Offenbar bestehen wesentliche Vorbehalte zu den steuerlichen Fehlanreizen, obwohl die Gelder beim Bezug besteuert werden.

Die Liberty Vorsorge AG erachtet es als notwendig, den Vorentwurf im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Motion Ettlín und des politischen Auftrages zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

Liberty Vorsorge AG



Oliver Bienek
CEO



Hansueli Halter
Executive Board

Eingegangen per Mail am Fr 23.02.2024 17:01
An BSV-Sekretariat ABEL

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir schliessen uns der Stellungnahme des VVS an in der Vernehmlassung: "Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín"

Freundliche Grüsse
Livia Schnüriger

Luzerner Kantonalbank AG
Livia Schnüriger
Geschäftsführerin Freizügigkeits- und Vorsorgestiftung Sparen 3

Pilatusstrasse 12
Postfach
6002 Luzern
Schweiz

Telefon +41 41 206 26 07
livia.schnueriger@lukb.ch
lukb.ch

[X \(Twitter\)](#) | [Facebook](#) | [Instagram](#) | [LinkedIn](#) | [XING](#) | [kununu](#)

Die Informationen in diesem E-Mail sind möglicherweise vertraulich und ausschliesslich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Allen anderen Personen ist die Verwendung dieser Informationen, so auch die Veröffentlichung, die Reproduktion und/oder das Weiterleiten, untersagt! Sollten Sie dieses E-Mail irrtümlicherweise erhalten haben, bitten wir Sie, uns dies per E-Mail oder Telefon so schnell wie möglich mitzuteilen und das E-Mail zu löschen. Im Weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass der unverschlüsselte E-Mail-Verkehr nicht sicher ist und wir jegliche Haftung hieraus ablehnen, sofern die Bank die geschäftsmässige Sorgfalt nicht verletzt hat. Sollten Sie unverschlüsselt mit der LUKB kommunizieren, geht die LUKB davon aus, dass Sie die entsprechenden Risiken kennen und in Kauf nehmen (unter anderem Manipulierbarkeit, Viren, Missbrauch durch Dritte oder fehlende Vertraulichkeit). Die LUKB bietet Ihnen jedoch die Möglichkeit, mittels E-Banking oder Secure E-Mail Service verschlüsselt zu kommunizieren. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Eidgenössisches Departement
des Inneren EDI

vernehmlassungen@bsv.admin.ch

Schwyz, 4. März 2024

Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrter Herr Barmettler

Am 22. November 2023 wurde seitens des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) die Vernehmlassung bezüglich der genannten Verordnung (Einkauf Säule 3a) eröffnet.

Die Pens3a Vorsorgestiftung gehört zur PensExpert AG, ein Unternehmen im Bereich der zweiten und dritten Säule, welches sich auf Vorsorgelösungen spezialisiert hat. Wir erlauben uns hiermit zur Motion Ettlín Stellung zu nehmen.

Unsere Vorsorgestiftung Pens3a lehnt das vom EDI vorgeschlagene und vom Beschluss der Bundesversammlung abweichende Modell ab und verlangt eine Anpassung der relevanten Artikel der Verordnung gemäss der vom National- und Ständerat verabschiedeten Modell. Untenstehend erläutern wir unsere Standpunkte:

Ausgangslage

Die am 19. Juni 2019 eingereichte Motion «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» beauftragt die Schaffung einer Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a, wobei sowohl zeitliche als auch finanzielle Beschränkungen vorgesehen sind.

In Ihrer Begründung wurde betont, dass finanzielle Lücken nicht nur aufgrund eines geringen Einkommens oder einer niedrigen Sparquote entstehen können. Vielmehr resultieren solche Lücken in unserem Vorsorgesystem aber daraus, dass überhaupt kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wurde (Prinzip der Erwerbsversicherung).

Das Hauptziel der Motion besteht darin, die Säule 3a konzeptionell in Bezug auf die Schliessung von finanziellen Lücken an die AHV und das BVG anzugleichen, um das 3-Säulen-System zu stärken. Die Idee ist, dass bei Erzielung eines Erwerbseinkommens Lücken aus Vorjahren ausgeglichen werden können. Bisherige Reformvorschläge haben die Säule 3a stets ausgeschlossen und die Stärkung der Eigenverantwortung der breiten Bevölkerung nicht berücksichtigt.

Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Die Sozialversicherungen wie die AHV, die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a fallen unter die Kategorie der "Erwerbsversicherungen". Diese werden nur dann angespart, wenn ein Einkommen aus einer AHV-pflichtigen Erwerbstätigkeit erzielt wird. Es ist daher nicht von der Hand zu weisen, dass finanzielle Lücken in allen drei Säulen entstehen, wenn kein AHV-pflichtiges Einkommen vorhanden ist. Die Idee ist, dass diese Lücken in allen drei Säulen gleichermaßen geschlossen werden können, sobald ausreichendes Einkommen erzielt wird oder ein Vermögenszugang stattfindet. Es ist nicht verständlich, warum in der Säule 3a von diesem bewährten Grundsatz und Konzept abgewichen werden sollte, insbesondere da dieses auf dem Lebensalter und dem aktuellen Einkommen basiert, um die tatsächliche finanzielle Lücke zu berechnen.

Die geplante Änderung soll am 01.01.2025 in Kraft treten. Lücken, die vor diesem Datum entstanden sind, sollen gemäss dem Vorschlag des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) nicht anerkannt werden. Dies bedeutet, dass diejenigen, die derzeit über 30 Jahre alt sind, von dieser Verordnungsänderung ausgenommen werden. Statistiken zeigen, dass insbesondere ab einem Alter von 40 Jahren die Anzahl der Personen, die den vollen Jahresbeitrag von derzeit CHF 7'056 entrichten, beträchtlich zunimmt.

Der vorliegende Vorschlag der Bundesregierung unterscheidet sich von den politischen Absichten von National- und Ständerat. Er trägt nicht unmittelbar zur Stärkung der Selbstvorsorge bei, sondern divergiert vom im Parlament mehrheitsfähigen Vorschlag der Motion und der damit verbundenen Erklärung.

Die Motion schlägt vor, die Einkäufe sowohl in Bezug auf die Anzahl als auch den Betrag zu begrenzen, um den administrativen Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren und steuerliche Fehlanreize zu vermeiden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weisen in ihrem erläuternden Bericht freundlich auf den erhöhten administrativen Aufwand hin, der durch die bewusste Abweichung von der Grundidee der Motion im Vorsorgesystem entstehen könnte.

Die Motion schlägt vor, auf die bereits bestehende "Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens" des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zurückzugreifen, aus der hervorgeht, wie hoch die maximal möglichen Vorsorgevermögen der Säule 3a pro Jahrgang und Jahr wären, wenn ab dem Alter von 25 Jahren jeweils der Maximalbetrag eingezahlt würde. Dies würde die Verwaltung erleichtern und wäre unserer Meinung nach transparenter und fairer.

<p>können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden. <u>Selbstständigerwerbende können sich im Einkaufsjahr zusätzlich zum Beitrag gemäss Absatz 1 und 2 mit einem Zusatzbeitrag von höchstens 128 Prozent des oberen Grenzbetrags einkaufen, wenn sie in den letzten neun Jahren und im laufenden Jahr ununterbrochen ausschliesslich selbständig erwerbstätig waren und das 34. Altersjahr vollendet haben. Sie können sich mit dem Zusatzbeitrag nur in nachgewiesene Jahresbeitragslücken der letzten vier Jahre einkaufen.</u></p> <p>⁴ Tätigt der Vorsorgenehmer einen Bezug der Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1, sind Einkäufe nicht mehr zulässig. ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 3.</p>	<p>Absatz 3: Damit Selbständigerwerbende (Einzelunternehmer ohne Pensionskasse) mit Arbeitnehmern gleichgestellt sind, kann deren Einkauf nicht nur anhand der BSV-Tabelle begrenzt werden. Um Fehlanreize zu verhindern, soll sich über den BSV-Tabellenwert nur einkaufen können, wer in den letzten neuen Jahren ununterbrochen selbständig erwerbstätig war und mindestens 35 Jahre alt ist. Die Jahresbeitragslücken der letzten vier Jahre sind an die AHV angelehnt und müssen nachgewiesen werden.</p>
<p>Art. 7b Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen</p>	
<p>¹ Der Vorsorgenehmer muss den Einkauf bei der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge unter folgenden Angaben schriftlich beantragen: a. Höhe des beantragten Einkaufs; b. Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll und in welcher Höhe diese ausgeglichen werden soll; c. Höhe der Beiträge, die in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, nach Artikel 7 Absatz 1 gegebenenfalls bereits geleistet wurden, unter Angabe des Zahlungsdatums.</p> <p>² Er muss im Antrag bestätigen, dass er: a. im Einkaufsjahr den Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig entrichtet hat; unter Angabe der Beitragshöhe; b. für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll in den letzten vier Jahren und im laufenden Jahr, noch keinen Einkauf und in den letzten zehn Jahren und im laufenden Jahr keine Vorbezüge vorgenommen hat sowie im laufenden Jahr keine vornehmen wird; c. noch keine Altersleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 bezogen hat.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7a erfüllt, so genehmigt die Einrichtung der gebundenen Vorsorge die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge.</p>	<p>Absatz 1: Schriftlichkeit im Sinne des ZGB entspricht nicht mehr dem heutigen technischen Umfeld.</p> <p>Absatz 1 lit. a bis c.: Bei der Umsetzung der Motion Ettlín gemäss Bundesversammlung ist dies nicht nötig.</p> <p>Absatz 2 lit. b.: Vorbezüge für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und für Wohneigentumsförderung der letzten zehn Jahre sollen berücksichtigt werden. Innerhalb dieses Zeitraums können die nötigen Unterlagen beigebracht werden. Aufgrund der Begrenzung des Einkaufs auf alle fünf Jahre und maximal 32 Prozent des oberen Grenzbetrags ist die vorgeschlagene Lösung angemessen und schafft keine Fehlanreize.</p>
<p>Art. 8 Absatz 2</p>	
<p>³ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7a erfüllt, so genehmigt die Einrichtung der gebundenen Vorsorge die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge.</p>	<p>Kein Änderungsvorschlag</p>

Art. 8a Festhalten und Aufbewahrung von Vorsorgeangaben	
<p>¹ Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen vorsorgerelevante Angaben in ihren Unterlagen festhalten, namentlich:</p> <p>a. die Höhe der nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs;</p> <p>b. die Höhe der als Einkauf geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs sowie die Höhe der Beitragslücken, die mit den Einkäufen ausgeglichen werden;</p> <p>c. den Bezug einer Altersleistung nach Art. 3 Abs. 1.</p> <p>²Sie müssen die Unterlagen noch während 10 Jahren ab Beendigung des Vorsorgeverhältnisses aufbewahren. <u>Sie können die Unterlagen bis 10 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufbewahren</u></p>	<p>In der Praxis muss immer wieder nachgewiesen werden, was mit dem Vorsorgeguthaben nach Ausscheiden geschehen ist, auch zehn Jahre nach Beendigung des Vorsorgeverhältnis, z.B. wenn ein 12 Jahre alter Auszug vorgelegt wird.</p>
Art. 8b Mitteilung der Vorsorgeangaben	
<p>Im Falle einer Übertragung von Vorsorgekapital im Sinne Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b muss die übertragende Einrichtung der neuen Einrichtung den Jahresbetrag mitteilen:</p> <p>a. der in den vorangehenden zehn Jahren nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und;</p> <p>b. der in den vorangehenden zehn Jahren als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücken.</p>	<p>Kein Änderungsvorschlag</p>
II Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...	
<p>Beitragslücken nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a, die vor Inkrafttreten d Ä d u v m ... t ta d sind, können nicht mit einem Einkauf ausgeglichen werden.</p>	<p>Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion: Auch bereits existierende Vorsorgelücken sollen geschlossen werden können.</p>

Die Vorsorgestiftung Pens3a befürwortet eine Umsetzung der Motion Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» nach dem von der Bundesversammlung ursprünglich verabschiedeten Modell.

Wir danken herzlich für die sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme, insbesondere auf das oben genannte Anliegen.

Freundliche Grüsse

Vorsorgestiftung Pens3a



Marcus Waldispühl
Stiftungsratspräsident



Teodora Toma
Geschäftsführerin Pens3a

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 6. März 2024

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a Stellung nehmen zu können.

Pro Senectute engagiert sich seit ihrer Gründung für ein nachhaltig finanziertes und zeitgemässes Rentensystem, welches ein Leben im Alter ohne finanzielle Sorgen und in Würde ermöglicht. Für 86 Prozent der Seniorinnen und Senioren schafft das Dreisäulensystem im Alter finanzielle Sicherheit. Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung beabsichtigt der Bundesrat, die Rechtsgrundlage für steuerabzugsberechtigte Einkäufe in die Säule 3a und damit die Möglichkeit, Beitragslücken in der gebundenen Selbstvorsorge nachträglich auszugleichen, zu schaffen. Pro Senectute begrüsst das Bestreben, die Möglichkeiten der privaten Altersvorsorge auszubauen, stellt jedoch sowohl den Mechanismus des vorliegenden Vorstosses als auch die positiven Auswirkungen im Sinne von zusätzlichen Anreizen fürs Alterssparen infrage.

Grundsätzliche Überlegungen

Einzahlungen in die private Säule 3a sind sozialpolitisch erwünscht und für die finanzielle Selbstbestimmung im Alter wichtig. Wie bei der Pensionskasse soll mit der vorliegenden Vorlage in Erfüllung der Motion Ettl 19.3702 die Voraussetzung geschaffen werden, finanzielle Lücken in der Säule 3a durch Einkäufe zu schliessen. Der Grundsatz, dass rückwirkende Einkäufe nur getätigt werden können, wenn für das aktuelle Kalenderjahr der Maximalbeitrag einbezahlt wurde, ist zweckmässig, um die Entstehung neuerlicher Lücken zu verhindern. Fraglich ist indes der von der ursprünglichen Motionsforderung abweichende Grundsatz, dass nur Personen rückwirkende Einzahlungen tätigen können, die zum Zeitpunkt des Einkaufs über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen. Dies weicht von den Einkaufsbestimmungen im BVG ab. Das Potenzial der 3. Säule könnte besser ausgeschöpft werden, wenn gerade Personen ohne AHV-pflichtiges Einkommen – hierbei ist beispielsweise an Verheiratete oder Geschiedene zu denken – das Recht auf zusätzliche Einzahlungen in die 3. Säule gewährt würde.

In Abweichung zur ursprünglichen Motion soll ein Einkauf gemäss den Übergangsbestimmungen erst für die Jahre nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung gelten, nicht für die Jahre davor. Dies führt dazu, dass beispielsweise beim Zeitpunkt des Inkrafttretens über 55-Jährige von ihrem Säule-3a-Potenzial nicht rückwirkend vollumfänglich Gebrauch machen können. Dies benachteiligt eine Altersgruppe in der zweiten Hälfte

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



ihrer Erwerbstätigkeit, die aufgrund der Familienplanung oder früheren Lohnsituation noch nicht im vollen Ausmass die gebundene Selbstvorsorge ausschöpfen konnte.

Ein Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge soll wie der ordentliche Jahresbeitrag vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig sein. Gemäss der Steuerstatistik der direkten Bundessteuer (2019) machten nur rund zehn Prozent der Steuerpflichtigen den jährlich zulässigen Maximalabzug für Säule-3a-Einzahlungen geltend, darunter vorwiegend Haushalte mit einem steuerbaren Einkommen über CHF 100'000.- pro Jahr. Hinzu kommt, dass die durchschnittliche Kapitalleistung für die Jahre 2015-2017 mit CHF 69'000.- deutlich unter dem theoretisch maximal möglichen Sparkapital zu liegen kommt. Entsprechend stellt sich die Frage, ob das zur Vernehmlassung stehende Vorgehen zielführend ist. So dürften nur wenige, tendenziell gutverdienende und entsprechend in der Altersvorsorge bereits gut abgesicherte Personen von den rückwirkenden Einzahlungen profitieren – primär in Form einer unmittelbaren steuerlichen Entlastung. Die prognostizierten jährlichen Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer werden auf 100 bis 150 Millionen Franken geschätzt. Aufgrund der unterschiedlichen Einkommensverteilung werden Kantone und Gemeinde unterschiedliche Steuerausfälle zu erwarten haben.

Jährliche Höchstbeiträge anstelle rückwirkender Einkäufe

Sowohl für die Vorsorgenehmenden (Art. 7b Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen) wie auch für die Säule-3a-Gelder verwaltenden Institutionen (Art. 8 Bescheinigungspflichten) bringt die Schaffung rückwirkender Einkäufe einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich. Zu bedenken ist ausserdem, dass die meisten Versicherten ihr Einkaufspotenzial in der Pensionskasse ebenfalls nicht ausgeschöpft haben. Aus diesem und den oben genannten weiteren Gründen regt Pro Senectute an, einen Gegenvorschlag in Betracht zu ziehen, welcher auf eine Erhöhung der jährlichen Maximalbeiträge von aktuell CHF 7'056.- für Private respektive von CHF 35'280.- für Selbständige fokussiert. Dieses Vorgehen lässt sich effizient und ohne administrativen Mehraufwand in die aktuelle Praxis einbetten und stärkt im Sinne der Motion das private Alterssparen, ohne für Bund, Kantone und Gemeinden schwer einschätzbare Steuerausfälle nach Inkrafttreten der Verordnungsanpassung auszulösen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor

Pro Senectute Suisse
Lavaterstrasse 60 · Case postale · 8027 Zurich

Département fédéral de l'intérieur
Secrétariat général SG-DFI
Inselgasse 1
3003 Berne

Zurich, le 6 mars 2024

Direction · Alain Huber
Téléphone +41 44 283 89 95 · E-mail alain.huber@prosenectute.ch

Modification de l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) en vue de l'instauration de rachats dans le pilier 3a

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous associer à la procédure de consultation relative à la modification de l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) en vue de l'instauration de rachats dans le pilier 3a.

Pro Senectute s'est de tout temps engagée pour un système de rentes moderne et pérenne, qui permette aux personnes âgées de vivre dans la dignité et sans préoccupations financières. Le système des trois piliers apporte une sécurité financière à 86 % des seniors. Or, le Conseil fédéral entend créer une base légale qui autorise les rachats fiscalement déductibles dans le pilier 3a et, ce faisant, offre la possibilité de combler a posteriori des lacunes de cotisations dans la prévoyance individuelle liée. Pro Senectute accueille favorablement l'idée d'étendre les possibilités de la prévoyance vieillesse privée, mais s'interroge tant sur le mécanisme du projet présenté que sur ses effets positifs sur l'incitation supplémentaire à épargner pour la vieillesse.

Réflexions de fond

Les versements au pilier 3a sont souhaitables sur le plan sociopolitique et importants pour l'autonomie financière des personnes âgées. Le projet présenté, élaboré en réponse à la motion Ettlín 19.3702, entend créer les conditions requises pour permettre de combler par des rachats les lacunes de cotisations dans le pilier 3a, à l'instar de ce qui existe pour la prévoyance professionnelle. Le principe selon lequel les rachats ultérieurs ne sont admis qu'après le versement de la cotisation maximale pour l'année civile en cours est pertinent afin de prévenir de nouvelles lacunes. S'écartant du texte initial de la motion, l'idée selon laquelle seules les personnes qui perçoivent un revenu soumis à l'AVS au moment du rachat peuvent effectivement procéder à des versements ultérieurs est par contre discutable. Cela diffère des dispositions actuelles de la LPP en matière de rachat. Le potentiel du 3^e pilier pourrait être mieux mis à profit si les personnes sans revenu soumis à l'AVS – nous pensons ici aux personnes mariées ou divorcées – se voyaient accorder le droit de procéder à des versements supplémentaires dans le 3^e pilier.

Contrairement à la motion initiale, les dispositions transitoires prévoient que seules les lacunes de cotisations apparues après l'entrée en vigueur de la modification de l'ordonnance donnent droit à un rachat. Il s'ensuit que les personnes de plus de 55 ans au moment de l'entrée en vigueur du texte, par exemple, ne

Pro Senectute Suisse

Lavaterstrasse 60 · CP · 8027 Zurich · Téléphone 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Compte postal 87- 500301- 3
IBAN : CH91 0900 0000 8750 0301 3



pourront pas tirer pleinement profit du potentiel de leur pilier 3a ultérieurement. Cette restriction pénalise les personnes se trouvant dans la deuxième moitié de leur vie professionnelle, qui en raison de leur organisation familiale ou de leur situation salariale antérieure, n'ont pas encore pu exploiter pleinement la prévoyance individuelle liée.

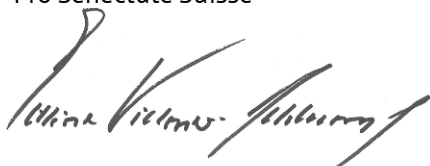
Tout comme les cotisations annuelles ordinaires, il est prévu qu'un rachat dans le pilier 3a soit entièrement déductible du revenu imposable. Selon la statistique de l'impôt fédéral direct, en 2019, seuls 10 % des contribuables ont fait valoir la déduction maximale annuelle autorisée pour des versements au pilier 3a, dont principalement des ménages disposant d'un revenu imposable supérieur à CHF 100 000 par an. À cela s'ajoute que la prestation en capital moyenne pour les années 2015-2017, qui s'élève à CHF 69 000, est nettement inférieure au capital d'épargne maximal théorique. On peut donc se demander si la procédure soumise à consultation est judicieuse, dans la mesure où seules des personnes vivant plutôt confortablement et disposant donc déjà d'une bonne prévoyance vieillesse devraient pouvoir tirer profit de versements ultérieurs dans le pilier 3a – principalement sous la forme d'un allègement fiscal immédiat. Les pertes annuelles de recettes fiscales projetées pour l'impôt fédéral direct sont estimées à entre CHF 100 et 150 millions, les pertes de recettes fiscales pour les cantons et les communes variant quant à elles en fonction de la répartition du revenu.

Cotisations annuelles maximales en lieu et place de rachats ultérieurs

La possibilité d'effectuer des rachats ultérieurs entraînera une surcharge administrative considérable, tant pour le preneur de prévoyance (art. 7b Demande de rachat) que pour les institutions de prévoyance gérant les fonds du pilier 3a (art. 8 Obligation d'attester). Il faut aussi tenir compte du fait que la plupart des assurés n'ont pas non plus épuisé toutes les possibilités de rachat dans leur prévoyance professionnelle. Pour toutes les raisons citées, Pro Senectute suggère de considérer une contre-proposition, qui consisterait en un relèvement des cotisations annuelles maximales, actuellement fixées à CHF 7056 pour les salariés et CHF 35 280 pour les indépendants. Cette mesure s'intégrerait aisément dans la pratique actuelle, sans entraîner de charges administratives importantes, et renforcerait l'épargne-vieillesse privée comme le souhaitait la motion, sans que la Confédération, les cantons et les communes n'aient à subir de pertes de recettes fiscales difficiles à estimer une fois la modification de l'ordonnance entrée en vigueur.

En vous remerciant de tenir compte de notre prise de position lors du remaniement du projet et du rapport explicatif, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, l'assurance de notre considération distinguée.

Pro Senectute Suisse



Eveline Widmer-Schlumpf
Présidente du conseil de fondation



Alain Huber
Directeur

Für Sie zuständig:
Christian Bopp
christian.bopp@raiffeisen.ch

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a

6. März 2024

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Barmettler

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 22. November 2023 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zu nehmen zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Raiffeisen unterstützt das Anliegen der Motion Ettlín 19.3702. Wir lehnen jedoch das vom EDI vorgeschlagene und vom Beschluss der Bundesversammlung abweichende Modell ab und schliessen uns den Ausführungen und den Anpassungsvorschlägen des Vereins Vorsorge Schweiz VVS an, welcher eine grundlegende Überarbeitung fordert. Wir weisen nachfolgend auf die wichtigsten Punkte hin, in welchen unseres Erachtens Korrekturen angezeigt sind.

(1) Einfaches Berechnungsmodell zur Ausfinanzierung von Lücken in der Säule 3a

Wie in der AHV und der 2. Säule soll auf das Lebensalter und das aktuelle Einkommen abgestützt werden, um eine effektive finanzielle Lücke zu berechnen. Die Gründe für eine bestehende Lücke können vielfältiger Natur sein. Die Ausfinanzierung von Lücken in der Säule 3a soll möglichst weitgehend erfolgen können. Als Grundlage für die Ausfinanzierung einer Lücke soll die bereits bestehende «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» des BSV dienen (wobei gemäss dem Motionär Fehlanreize zu verhindern sind, und die Berechnung unter Abzug des tatsächlich existierenden Säule 3a Guthabens erfolgt). Aus dieser Tabelle sind die maximal möglichen Vorsorgevermögen der Säule 3a pro Jahrgang und Jahr ersichtlich.

➔ **Die Ausfinanzierung von Lücken in der Säule 3a ist konzeptionell der AHV und dem BVG anzugleichen.**

(2) Zu einschränkende Voraussetzungen und fehlende Orientierung an der Motion

Die Einkaufsmöglichkeit im Entwurf des Verordnungstexts BVV3 ist beschränkt auf Beitragsjahre, in denen die vorsorgene Person die Voraussetzungen für die Entrichtung von Beiträgen in die Säule 3a erfüllt hat (d.h. in diesen Jahren eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat). In der 2. Säule besteht diese Einschränkung nicht.

Sodann besteht eine Einkaufsmöglichkeit nur für Lücken, die ab dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden sind (d.h. ab 2025) sowie für Lücken, die bis zu 10 Jahre vor dem Einkauf entstanden sind. Die neue

Praxis sollte nicht erst ab 2025 angewendet werden, sondern rückwirkend auf alle noch bestehenden Vorsorgelücken in der Säule 3a ohne Begrenzung auf die letzten 10 Jahre. Auf die Übergangsregelung ist zu verzichten. Nur so wird die Eigenverantwortung in der breiten Bevölkerung gestärkt.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beitragslücke eines Jahres nur mit einem einzigen Einkauf ausgeglichen werden soll und weshalb der einer Person zustehende Beitragsrahmen im Einkaufsjahr ausgeschöpft werden soll, um Lücken zu begleichen. Wer aufgrund eines tiefen AHV-Lohnes nicht den vollen jährlichen Betrag einzahlen könnte, dürfte keine Einkäufe tätigen. Solche Vorgaben existieren in Bezug auf Einkäufe in die 2. Säule ebenfalls nicht.

Nach dem Willen des Motionärs ist der Einkauf dreifach zu begrenzen, indem (I) ein Einkauf nur alle fünf Jahre möglich ist, (II) die Höhe des Einkaufs auf den sogenannten grossen Abzug beschränkt ist und (III) alle bereits getätigten Wohneigentumsvorbezüge vom maximalen Einkaufsbetrag abgezogen werden müssen. Die Vorlage hat sich unseres Erachtens an diesen Eckwerten zu orientieren. Damit würde ein allfälliger Abwicklungsaufwand bei allen Parteien nur alle 5 Jahre anfallen und die Prozesskosten könnten minimiert werden.

Es war schliesslich der ausdrückliche Wille des Motionärs, mit der Schaffung eines Einkaufs in die Vorsorge diejenigen Personen zu stärken, die (A) in jungen Jahren kein 3a-Konto hatten, (B) als Selbständigerwerbende Personen die finanziellen Mittel nicht aufbringen konnten oder (C) mangels AHV-Einkommen nicht einzahlen konnten, wie insbesondere nichterwerbstätige Mütter.

➔ **Die Voraussetzungen eines Einkaufs in die Säule 3a sind dahingehend anzupassen, dass die Kernabsicht der Motion erfüllt wird.**

(3) Reduktion der Bescheinigungspflicht durch Einrichtungen der gebundenen Vorsorge

Durch die im Entwurf des Verordnungstexts BVV3 beschriebenen Voraussetzungen werden Finanzinstituten und Versicherungen unnötige Abklärungspflichten aufgebürdet. Diese verfügen nicht über alle nötigen Angaben und wären auf die Selbstdeklaration der Kunden angewiesen (z.B., wenn dieser mehrere Konti bei verschiedenen Finanzinstituten oder Versicherungen hat). Es ist richtig, steuerliche Fehlanreize zu verhindern. Unseres Erachtens ist es aber ausreichend, wenn das betreffende Finanzinstitut oder die Versicherung die Höhe des eingegangenen Einkaufsbetrages bestätigt. Die Kontrolle darüber, ob sämtliche Einkaufsvoraussetzungen erfüllt sind und der Einkauf in der erfolgten Höhe zulässig ist, obliegt demgegenüber einzig der Steuerbehörde (zu den Folgen unzulässiger Einzahlungen in die Säule 3a aus steuerlicher Sicht vgl. Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 18 vom 17. Juli 2008, Ziff. 9). Wird als Basis für den maximal zulässigen Einkauf die bestehende «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» herangezogen (siehe unseren erstgenannten Punkt, S. 2), wird der Aufwand für die Ermittlung der Zulässigkeit ebenfalls minimiert. Schliesslich sind zur Vereinfachung der Kontrolle Digitalisierungsmöglichkeiten in die Überlegungen mit einzubeziehen.

➔ **Wir regen an, dass die Einrichtungen der gebundenen Vorsorge lediglich die Höhe des einbezahlten Betrages bestätigen muss. Die Kontrolle der Zulässigkeit des einbezahlten Betrags hat durch die Steuerbehörde zu erfolgen.**

Insgesamt weisen wir auf den Umstand hin, dass die hier aufgeführten Überarbeitungsvorschläge einen wesentlichen und positiven Beitrag zur Komplexitätsreduktion für die vorsorgenehenden Personen, die involvierten Behörden sowie die Einrichtungen der gebundenen Vorsorge nach sich ziehen.

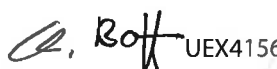
Wir regen abschliessend an, Einrichtungen der gebundenen Vorsorge und deren Verbände sowie insbesondere den Motionär in die Überarbeitungsarbeiten mit einzubeziehen und bedanken uns abschliessend für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



UEX14132
Digitally signed by
UEX14132
Date: 2024.03.05
10:28:26 +01'00'

Dr. Christian Hofer
Leiter Nachhaltigkeit, Politik & Genossenschaft
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft



UEX4156
Digitally signed
by UEX4156
Date: 2024.03.05
13:55:02 +01'00'

Christian Bopp
Leiter Regulatory Affairs
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Via Mail:
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 18. Januar 2024

**Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte
Vorsorgeformen (BVV3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a
ermöglichen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu der Vernehmlassungsvorlage "Änderung
der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
(BVV3)" Stellung zu nehmen.

Wir haben zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten SKPE



Emmanuel Vauclair
Präsident SKPE



Olivier Deprez
Sekretär SKPE

Per E-Mail:

Frederico.gonzalezdelcampo@bsv.admin.ch

Frederico Gonzalez del Campo

Bereich Recht berufliche Vorsorge

Bundesamt für Sozialversicherungen

Zürich, 10. Januar 2024

Änderung der BVV3 betreffend die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herrn

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit geben, zur Änderung der BVV3 betreffend die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a Stellung zu nehmen.

Wir haben vom Entwurf der BVV3 (E-BVV3) Kenntnis genommen.

Der Vernehmlassungsentwurf beinhaltet «Leitplanken», die die Einkaufsmöglichkeiten in die Säule 3a definieren und gleichzeitig den Umfang eines Einkaufs einschränken, was wir begrüßen.

Im Folgenden formulieren wir unsere eher punktuellen Anmerkungen, die sich auf den Kommentar zu den einzelnen Artikeln im erläuternden Bericht zur Änderung der BVV3 betreffend die Einführung von Einkäufen in die Säule 3a beziehen.

Art. 7a – Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge

Wir begrüßen, dass nur Personen ein Einkaufspotenzial haben, die in den letzten zehn Jahren vor dem Einkauf nicht alle maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. a E-BVV3).

Folgerichtig muss der Vorsorgenehmer bzw. die Vorsorgenehmerin während dieser Zeit berechtigt gewesen sein, Beiträge an die Säule 3a zu leisten. Dies bedeutet, dass er bzw. sie während dieser Zeit eine AHV-beitragspflichtige unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat (vgl. Art. 7 Abs. 1 E-BVV3).

Die Pflicht, vor dem Einkauf zuerst einen ordentlichen Beitrag in die Säule 3a einzuzahlen, erscheint insbesondere aus steuerlicher Sicht sinnvoll. Dadurch wird eine neue Lücke vermieden, weil im Jahr des Einkaufs in die Säule 3a keine ordentlichen Beiträge getätigt werden.

Das Einkaufspotenzial entspricht der Differenz zwischen der Summe der maximal zulässigen und der tatsächlich einbezahlten Beiträge der letzten zehn Jahre vor dem Einkauf. Der Einkauf darf jedoch den Betrag des «kleinen» Abzugs nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV3 nicht übersteigen (vgl. Art. 7a Abs. 2 E-BVV3). Diese Beschränkung erlaubt das „Nachholen“ von nicht einbezahlten Beiträgen in die Säule 3a, begrenzt aber die Steuerplanung, indem der Einkaufsbetrag auf die Höhe des «kleinen Abzugs» begrenzt wird.

Sinnvoll erscheint auch die in Art. 7a Abs. 4 E-BVV3 vorgesehene Beschränkung, wonach Einkäufe nicht mehr zulässig sind, wenn der Vorsorgenehmer eine Altersleistung bezieht: Damit wird verhindert, dass ein Vorsorgenehmer die Altersleistung aus der Säule 3a bezieht, (was ab dem 60. Lebensjahr möglich ist,) und kurz danach einen Einkauf in die Säule 3a tätigt. Einem möglichen steuerlichen Missbrauch – wie er in der Praxis vorkommt - wird damit vorgebeugt (Wiedereinbringung von Vorsorgeguthaben innerhalb Jahresfrist i.S.v. Art. 24 Bst. c DBG und 7 Abs. 4 Bst. e StHG).

Art. 7b - Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Vorsorgenehmer den Einkauf bei der Säule 3a Einrichtung mittels schriftliches Gesuch, welches spezifische Angaben enthalten muss, beantragen muss: Bevor der Vorsorgenehmer den Einkauf tätigt, muss er bestätigen, dass er im Einkaufsjahr den vollen ordentlichen Beitrag für das betreffende Jahr entrichtet hat; für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, noch keinen Einkauf vorgenommen wurde; er noch keine Altersleistung der Säule 3a bezogen hat (vgl. Art. 7b Abs. 1 und Abs. 2 E-BVV3). Das Gesuch muss sodann auch die ordentlichen Säule 3a Beiträge der letzten 10 Jahre vor dem Einkauf beinhalten, die in andere Vorsorgeeinrichtungen eingezahlt wurden, als der Einkauf.

Wir erachten es als unabdingbar, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge verpflichtet werden, die Gesuche zu prüfen und die Zulässigkeit eines Einkaufs aufgrund der erhaltenen Informationen zu beurteilen. Sind die Voraussetzungen für einen Einkauf erfüllt, lässt die Säule 3a Einrichtung diesen zu bzw. lehnt ihn ab, wenn dies nicht der Fall ist (vgl. Art. 7b Abs. 3 E-BVV3).

Für die Steuerbehörden ist es wichtig, dass die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge die erforderlichen Vorprüfungen vertieft durchführen. Dies erleichtert die nachträgliche Kontrolle der Steuerbehörde. Die Steuerbehörde prüft einerseits, ob die in der Steuererklärung geltend gemachten Säule 3a Beiträge den Bescheinigungen der Einrichtungen entsprechen. Andererseits prüft sie, welche ordentlichen Beiträge in den Jahren, für die Einkäufe getätigt wurden, steuerlich tatsächlich anerkannt wurden und ob die Einkaufsbeiträge der Differenz zu den steuerlich zulässigen Beiträgen entsprechen.

Art. 8 Abs. 2

Wichtig ist, dass die Vorsorgeeinrichtung für Einkäufe in die Säule 3a die aktuelle Bescheinigung ausstellt (Formular 21 EDP): Diese Bescheinigung muss neu die Angaben nach Art. 7b Abs. 1 Bst. a - c E-BVV3 enthalten, d.h. die Höhe des beantragten Einkaufs, die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen wird und deren Höhe sowie die Höhe des ordentlichen Beitrags für das Jahr, in dem der Einkauf in die Säule 3a getätigt wird.

Diese Bescheinigung alleine reicht nicht aus, um die Abzugsfähigkeit des getätigten 3a-Einkaufs zu überprüfen. Zwar ist sie eine wertvolle Informationsquelle, wenn sie von der gebundenen Selbstvorsorgeeinrichtung korrekt ausgefüllt wird. Trotzdem führt die Möglichkeit eines Einkaufs in die Säule 3a zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die kantonalen Steuerbehörden sowie

zu zusätzlichen Aufwendungen für die IT. Die Steuerbehörden müssen mit diesem Entwurf umfangreichere Kontrollen durchführen als sie nach geltendem Recht durchzuführen haben.

Stellt die Steuerbehörde fest, dass zu hohe Einkäufe in die Säule 3a getätigt wurden, geht sie gleich vor, wie bei zu hohen ordentlichen Beiträgen: Sie erstellt eine Bescheinigung (oder einen Brief), in welcher der zurückzuerstattende Betrag genau angegeben wird. Diese Bescheinigung wird der steuerpflichtigen Person übergeben, welche bei der zuständigen Vorsorgeeinrichtung einen Rückerstattungsantrag zu stellen hat. Die Bescheinigung führt den zurückzuerstattenden Betrag pro Steuerjahr auf (SSK, Vorsorge und Steuern, Cosmos Verlag, Anwendungsfall B.2.3.10).

Zudem wird die Kontrolle bei einem Kantonswechsel kompliziert: Die Steuerbehörde des Zuzugskantons, welche die Einkäufe im Rahmen der Veranlagung prüft, kennt die Höhe der ordentlichen Beiträge nicht, welche im Wegzugskanton in den Jahren, für die Einkäufe getätigt werden, steuerlich zulässig waren.

Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen sorgfältig darauf bedacht sein, dass die Vorgaben von Artikel 7a E-BVV3 zur Berechnung des Einkaufspotenzials eingehalten werden. Primär müssen vom Steuerpflichtigen die entsprechenden Veranlagungen des Wegzugskantons einverlangt werden, um die notwendigen Prüfungen vorzunehmen. Gegebenenfalls kann die Steuerbehörde des Zuzugskantons gestützt auf Art. 111 DBG bzw. Art. 39 Abs. 2 StHG von der Steuerbehörde des Wegzugskantons Auskünfte über die Höhe der gewährten Säule 3a Abzüge verlangen. (Diese Artikel regeln die Zusammenarbeit zwischen den mit der Anwendung des DBG bzw. des kantonalen und kommunalen Rechts betrauten Steuerbehörden.)

Art. 8b Mitteilung der Vorsorgeangaben

Die Pflicht der übertragenden Einrichtung, bei einer Übertragung von Vorsorgekapital die relevanten Angaben über die in den vorangegangenen zehn Jahren ordentlichen und als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücke mitzuteilen, ist von besonderer Bedeutung: Dies ermöglicht es der übernehmenden Säule 3a Einrichtung, die geleisteten Einkaufsbeiträge auf ihre Gesetzeskonformität hin zu überprüfen.

Übergangsbestimmung

Schliesslich begrüssen wir die in der Übergangsbestimmung vorgesehene Begrenzung, wonach nur Beitragslücken geschlossen werden können, die nach dem Inkrafttreten der Änderung der BVV3 betreffend Einkäufe in die Säule 3a entstanden sind.

Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass Personen, die kurz vor dem Rentenalter stehen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen der BVV3 Einkäufe in die Säule 3a vornehmen und kurz darauf Kapitalbezüge tätigen, die privilegiert besteuert werden.

Sperrfrist

Wir stellen fest, dass der Entwurf zur Änderung der BVV3 betreffend Einkäufe in die Säule 3a keine Regel enthält, die jener von Art. 79b Abs. 3 BVG entspricht, wonach «Einkaufsbeiträge innerhalb von *drei Jahren nicht in Kapitalform ausbezahlt werden dürfen*».

Eine analoge Bestimmung erscheint nicht nötig und wird deshalb auch nicht verlangt. Dies, weil einerseits die überwiegende Mehrheit der Säule 3a Konten oder Policen die Auszahlung von Kapital und nicht von (Alters -) Renten vorsehen und andererseits der Maximalbetrag eines Einkaufs steuerlich nicht ins Gewicht fällt: Tatsächlich entspricht der maximale Einkaufsbeitrag dem „kleinen Säule 3a Abzug“ - obwohl Personen, die keiner zweiten Säule angehören höhere ordentliche Beiträge einzahlen können (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV3).

Für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Steuerkonferenz

Die Präsidentin

Marina Züger

Par courriel:

Frederico.gonzalezdelcampo@bsv.admin.ch

M. Frederico Gonzalez del Campo
Secteur Droit de la prévoyance professionnelle
Office fédéral des assurances sociales

Zürich, le 10 janvier 2024

Modification de l'OPP3 en vue de l'instauration de rachats dans le pilier 3a – Ouverture de la procédure de consultation

Madame, Monsieur,

Nous nous référons à l'objet cité en rubrique et vous remercions de nous donner l'occasion de nous déterminer par rapport au projet de modification de l'OPP3 en vue de l'instauration de rachats dans le pilier 3a.

Nous avons bien pris connaissance du projet en question.

Le projet mis en consultation permet la mise en place de «garde-fous» permettant de mieux définir les possibilités de rachat dans le pilier 3a tout en limitant la portée d'un tel rachat, ce que nous saluons.

Nous formulons ci-après nos remarques plus ponctuelles qui se réfèrent au commentaire par articles figurant dans le rapport explicatif relatif à la modification de l'OPP3 en vue de l'instauration de rachats dans le pilier 3a.

Art. 7a Déduction des cotisations versées à titre de rachat

Nous constatons avec satisfaction que le potentiel de rachat est limité aux lacunes existant pour ceux qui n'ont pas versé toutes les cotisations maximales admises au cours des dix années précédant le rachat (cf. art. 7al. 1 lit. a nOPP3).

En outre, il semble logique que le preneur de prévoyance devait avoir le droit de verser des cotisations au pilier 3a durant cette période : cela implique qu'il devait durant cette période exercer une activité lucrative salariée ou indépendante soumise à cotisations AVS (cf. art. 7 al. 1 nOPP3).

Finalement, il semble effectivement judicieux sur le plan fiscal de prévoir l'obligation de verser d'abord une cotisation ordinaire au pilier 3a avant de pouvoir effectuer un rachat, puisque cela permet d'éviter

de créer une nouvelle lacune en ne cotisant pas de manière ordinaire l'année durant laquelle le rachat dans le cadre du pilier 3a est effectué.

Nous approuvons en outre le mode de calcul précis du potentiel de rachat selon lequel il convient de combler les différences entre la somme des cotisations annuelles maximales admises et la somme des cotisations annuelle effectivement versées au cours de dix années précédant le rachat ; ce dernier ne peut cependant pas dépasser le montant de la «petite» déduction au sens de l'art. 7 al. 1 lit. a OPP3 (cf. art. 7a al. 2 nOPP3). Cette limitation permet certes un «rattrapage» des cotisations non versées dans le cadre du pilier 3a mais permet de limiter une planification fiscale excessive en limitant le montant du rachat qui peut être effectué à hauteur de la «petite déduction».

Dans le même ordre d'idée, la limitation prévue à l'art. 7a al. 4 nOPP3, selon laquelle les rachats ne sont plus admis si le preneur de prévoyance perçoit une prestation de vieillesse, paraît judicieuse: en effet, cela permet d'éviter qu'un preneur de prévoyance ne perçoive la prestation de vieillesse (découlant du pilier 3a), ce qui est possible dès l'âge de 60 ans, et ne procède dans un délai bref à un nouveau rachat dans le cadre du pilier 3a. Cette limitation évite ainsi les abus potentiels auxquels les autorités fiscales sont confrontées dans le cadre de la prévoyance professionnelle (cas de réinvestissement d'une prestation en capital du 2ème pilier dans le délai d'un an dans une institution de prévoyance au sens de l'art. 24 lit. c LIFD et 7 al. 4 lit. e LHID).

Art. 7b Demande de rachat

De manière générale, nous prenons acte avec satisfaction de l'exigence d'une demande spécifique de rachat dans le cadre du pilier 3a contenant plusieurs indications: il s'agit de la confirmation par le preneur de prévoyance qu'il a versé la cotisation ordinaire avant d'effectuer le rachat pour l'année concernée, de l'indication des années pour lesquelles une lacune est comblée. Le preneur doit finalement confirmer ne pas avoir perçu de prestation de vieillesse dans le cadre du pilier 3a (cf. art. 7b al. 1 et al. 2 nOPP3). Cette demande devra prendre naturellement en compte les cotisations (ordinaires) au pilier 3a versées durant les dix années précédant le rachat auprès d'institution(s) de prévoyance différente(s) de celle auprès de laquelle le rachat est effectué.

Nous estimons également nécessaire que les institutions de prévoyance individuelle liée soient tenues de vérifier les demandes de rachat et d'évaluer leur admissibilité sur la base des informations fournies. Si les conditions d'un rachat sont réunies, elles doivent les admettre et refuser le rachat dans le cas contraire (cf. art. 7b al. 3 nOPP3).

Il est important pour les autorités fiscales que les institutions de prévoyance individuelle liée effectuent de manière approfondie les contrôles préalables nécessaires, ce qui facilitera le contrôle ultérieur du rachat (pilier 3a) effectué par les autorités fiscales. Ces dernières contrôleront d'une part si les cotisations au pilier 3a revendiquées dans la déclaration d'impôt du preneur correspondent aux attestations. D'autre part, les autorités fiscales examineront si les cotisations des années pour lesquelles le rachat est effectué ont été effectivement admises en déduction sur le plan fiscal et si le montant du rachat correspond à la différence entre ce montant et les cotisations déductibles maximales.

Art. 8 al. 2

Il est effectivement important que l'institution de prévoyance délivre une attestation pour les rachats dans le pilier 3a, qui est l'attestation actuelle 21 EDP: cette attestation devra désormais contenir les informations visées à l'art. 7b al. 1 lit. a à c nOPP3, à savoir le montant du rachat demandé, les années pour lesquelles une lacune de cotisations doit être comblée et pour quel montant ainsi que le montant de la cotisation ordinaire versée pour l'année durant laquelle le rachat dans le cadre du pilier 3a sera effectué.

Cette attestation permettra aux autorités fiscales cantonales de vérifier la déductibilité du rachat 3a effectué. Il s'agit certes d'une source d'information précieuse et exhaustive, si elle est remplie correctement par l'institution de prévoyance individuelle liée, mais cela entraînera dans tous les cas une surcharge administrative importante pour les autorités fiscales cantonales ainsi que des coûts supplémentaires sur le plan de l'informatique. Ainsi, les autorités de taxation devront procéder à des contrôles notablement plus étendus que ceux qu'elles doivent effectuer sur la base du droit actuel.

Si l'autorité fiscale constate que les rachats dans le pilier 3a sont trop élevés en fonction des mécanismes décrits dans la présente modification de l'OPP3, elle procédera de la même manière que pour les cotisations ordinaires excédentaires: l'autorité fiscale établira une attestation remise au contribuable (preneur) qui devra demander le remboursement auprès de l'institution de prévoyance du pilier 3a concernée. L'attestation indiquera les montants à rembourser pour l'année concernée (Prévoyance et impôts, Conférence suisse des impôts, Ed. Cosmos, cas d'application B.2.3.10).

Le contrôle sera plus compliqué en cas de changement de canton: l'autorité fiscale du nouveau canton, compétente pour examiner la déduction du rachat, ne sera pas au courant des déductions effectivement admises dans le premier canton compétent avant le déménagement du preneur de prévoyance.

A cet égard, les institutions de prévoyance individuelle liée devront veiller soigneusement et avec sérieux au respect des nouvelles règles figurant à l'art. 7a nOPP3 relatives à la manière de calculer le potentiel de rachat. Les autorités fiscales demanderont en premier lieu au contribuable la production des décisions de taxation du canton de départ pour procéder à ces vérifications. Le cas échéant, l'autorité fiscale du canton d'arrivée pourra demander des renseignements relatifs au montant des déductions accordées dans le cadre du pilier 3a à l'autorité fiscale du canton de départ en vertu de l'art. 111 LIFD, resp. 39 al. 2 LHID, prévoyant la collaboration entre les autorités fiscales chargées d'appliquer la LIFD, resp. le droit cantonal et communal conformément à la LHID.

Art. 8b Communication des données relatives à la prévoyance

L'obligation faite, lors d'un transfert de capital, à l'institution transférante de communiquer les informations pertinentes relatives aux cotisations versées au cours de dix années précédentes et au(x) rachat(s) que le preneur de prévoyance a effectués au cours des dix années manquantes, en indiquant les lacunes de cotisations ainsi comblées est particulièrement importante: cela permet à l'institution de prévoyance individuelle liée reprenante de procéder correctement au contrôle des rachats effectués dans le cadre du pilier 3a.

Dispositions transitoires

Nous approuvons finalement la limitation prévue dans les dispositions transitoires selon laquelle seules les lacunes de cotisations apparues après l'entrée en vigueur de la modification de l'OPP3 relative au rachat dans le pilier 3a pourront être comblées.

Cette disposition permettra d'éviter que, au moment de l'entrée en vigueur de ces modifications de l'OPP3, des personnes proches de l'âge de la retraite ne se «dépêchent» de faire des rachats de lacunes passées dans le pilier 3a.

Délai de blocage

Nous constatons que le projet de modification de l'OPP3 relative au rachat dans le pilier 3a ne contient aucune règle, applicable par analogie, semblable à celle figurant à l'art. 79b al. 3 LPP selon lequel *«les prestations résultant d'un rachat ne peuvent être versées sous forme de capital par les institutions de prévoyance avant l'échéance d'un délai de trois ans»*.

Nous estimons cependant qu'il n'est pas nécessaire de procéder à l'ajout d'une disposition semblable à l'art. 79b al. 3 LPP : d'une part, la grande majorité des comptes ou polices découlant du 3^{ème} pilier A prévoient le versement de capitaux et non de rentes (de vieillesse) ; d'autre part, le montant maximum du rachat correspond à des montants qui ne sont pas vraiment matériels, sur le plan fiscal: en effet, le rachat maximum admis dans ce projet de modification de l'OPP3 correspond uniquement à la petite déduction, alors que les cotisations ordinaires pour les personnes non affiliées au 2^{ème} pilier correspondent à des montants plus élevés (cf. art. 7 al. 1 lit. b OPP3).

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en considération les présentes remarques et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

Conférence suisse des impôts

La Présidente

Marina Züger

Kirchstraße 24
3097 Liebefeld b. Bern
Tel: +41 31 311 89 06
E-Mail: info@ssr-csa.ch
Co-Präsidentin: Esther Waeber-Kalbermatten +41 79 248 07 80
Co-Präsident: Reto Cavegn +41 79 401 35 33

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Geht per Mail an:
Sekretariat.abel@bsv.admin.ch

Bern, 5. März 2024

Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) im Hinblick auf die Einführung von Einkäufen in der Säule 3a

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Vernehmlassungsverfahren vom 22. November 2023 zum oben erwähnten Geschäft. Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) ist ein beratendes Organ des Bundesrates in Altersfragen und setzt sich mit seinen 170'000 Mitgliedern aktiv für die Wahrung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen älterer Menschen, die Förderung ihrer Würde, ihrer Lebensqualität und ihrer Autonomie sowie für die Solidarität zwischen den Generationen ein.

Kompetenz des Bundesrates durch eine Verordnung

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat aufgrund seiner Kompetenzen nach Art. 82, Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) die Kompetenz hat, auf dem Verordnungsweg die notwendigen Bestimmungen festzulegen, damit steuerlich abzugsfähige Beiträge auch in Form von Einkäufen in die Säule 3a eingebracht werden können, sowie die notwendigen Modalitäten zu regeln. Die vorgeschlagene Änderung ist also auch ohne die Revision des entsprechenden Artikels 82 BVG möglich. Es hängt also alles davon ab, ob der Bundesrat die Verordnungsänderung annimmt oder nicht. Das bedeutet, dass weder ein Referendum noch eine Volksabstimmung möglich sind.

Individuelle Vorsorge oder Säule 3, Ergänzung der Säule 1 und Säule 2 in der Bundesverfassung verankert

In der Altersvorsorge werden die finanziellen Risiken durch die verschiedenen Finanzierungssysteme verteilt. Das Drei-Säulen-Modell ist unserer Meinung nach ein solides Versorgungssystem. Die Säule 3, die sogenannte freie Vorsorge, ergänzt die staatliche Vorsorge (Säule 1 AHV) und die berufliche Vorsorge (Säule 2).

Artikel 113, Abs. 2, Buchst. A. der Bundesverfassung besagt, dass die berufliche Vorsorge zusammen mit der AHV die versicherte Person in die Lage versetzt, ihren bisherigen Lebensstandard in angemessener Weise aufrechtzuerhalten. Dies ist seit längerer Zeit nicht mehr der Fall. Einerseits ist die erste Säule schon lange nicht mehr in der Lage, den Existenzbedarf angemessen zu decken (wie in Art. 112 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung erwähnt). Zudem ist die Zugangsschwelle für eine Maximalrente mit 44 Jahren ununterbrochener Beitragsdauer bei einem Durchschnittseinkommen von CHF 88'200/Jahr sehr hoch. Andererseits gilt in der Säule 2 je mehr man aufgrund seines höheren

Einkommens einzahlt, desto mehr erhält man, wobei die Höhe und die Dauer der Einzahlungen zählen. Dabei spielt auch eine grosse Rolle, ob der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in einer Versicherungseinrichtung der Säule 2 versichert war, welche lediglich das Obligatorium erfüllte oder ob auch überobligatorische Leistungen versichert waren.

Da die Kombination aus Säule 1 und Säule 2 oft nicht mehr ausreicht, um den gewohnten Lebensstandard aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, diese Vorsorgelücke mit Hilfe der individuellen Vorsorge zu schließen. Dies ist umso wichtiger für Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Laufbahn wissen, dass sie es nicht schaffen werden, im Rentenalter über eine maximale AHV-Rente und eine ausreichende Säule 2 zu verfügen. Die Säule 3a stützt sich auf Art. 111, Abs. 1 der Bundesverfassung, der besagt, dass *der Bund Massnahmen trifft, um eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu gewährleisten. Diese Vorsorge beruht auf den drei Säulen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der individuellen Vorsorge.*

Allgemeine Einschätzung der Möglichkeit von Einkäufen im Rahmen der Säule 3a

Im derzeitigen Vorsorgesystem sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über einen längeren Zeitraum hinweg Vollzeit gearbeitet haben, am besten abgesichert. Diese Art der Finanzierung begünstigt daher vollzeitliche und lineare Erwerbsbiografien, die bei Frauen selten vorkommen - (2020 waren 79 % der Teilzeitbeschäftigten Frauen, 2021 waren die Leistungen aus der Säule 2 bei Männern etwa doppelt so hoch wie bei Frauen). Es ist auch verständlich, dass in bestimmten Phasen des Arbeitslebens andere Prioritäten gesetzt werden als die zukünftige Rente, was beim Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zu grossen finanziellen Lücken führen kann. Die Möglichkeit, Vorsorgelücken zu schliessen, erscheint uns gerechtfertigt. Es ist zudem zu beachten, dass in unserer heutigen Gesellschaft junge Menschen aufgrund der längeren Ausbildungszeiten immer später ins Berufsleben eintreten. Die Erwerbsbiografien können Unterbrechungen aufweisen, z. B. zu Ausbildungszwecken. Darüber hinaus werden Berufe und Arbeitgeber häufiger gewechselt als früher. Aus diesen Gründen wird es für diese Personen schwierig sein, die Bedingungen in Bezug auf Dauer und Lohnniveau zu erfüllen, um eine maximale AHV-Rente zu erhalten und über eine genügend solide Säule 2 zu verfügen. Über den Zeitraum von 10 Jahren, wie er für Einkäufe im Rahmen der Säule 3a vorgesehen ist, kann sich eine finanzielle Situation verbessern: Erhöhung der Arbeitszeit (insbesondere für Frauen), Wechsel der Funktion und der Lohnklasse mit einer Verbesserung der finanziellen Situation, Stabilisierung in einem Job ab dem Alter von 50 Jahren, etc. Die Möglichkeiten des rückwirkenden Einkaufs im Rahmen der Säule 3a bieten eine willkommene Flexibilität, indem sie es ermöglichen, Vorsorgelücken gezielt zu schliessen.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass diese Einkaufsmöglichkeiten zu Steuersenkungen für Bund, Kantone und Gemeinden führen werden, die noch nicht genau beziffert werden konnten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Bezug des Kapitals aus der Säule 3a einer Kapitalsteuer unterliegt.

Ausführliche Kommentare zu den vorgesehenen Änderungen


Der SSR unterstützt die Einkaufsbedingungen gemäss Art. 7 a neu Abs. 1-5, dass der Einkauf in jedem Fall auf den "kleinen" Abzug gemäss Art. 7 Abs. 1 lit.a BVV3, d.h. CHF 7'056 im Jahr 2023, beschränkt ist und dass diese Beschränkung auch für Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer ohne Säule 2 gilt. Wir erachten es als gerechtfertigt, dass Einkäufe in die Säule 3a nicht mehr zulässig sind, sobald die Vorsorgenehmerin oder der Vorsorgenehmer eine Altersleistung bezieht. Ebenso, dass Beiträge in die Säule 3a bis maximal 5 Jahre nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter als Einkäufe zulässig sind, sofern die Vorsorgenehmerin, der Vorsorgenehmer erwerbstätig ist, über die für einen Einkauf erforderliche(n) Beitragslücke(n) verfügt und noch keine Altersleistungen aus der Säule 3a bezogen hat.

Zu den Bestimmungen über den rückwirkenden Einkauf, die Aufbewahrung von Dokumenten und den Vorsorgeausweis gibt es keine Anmerkungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER SENIOREN RAT



Esther Waeber-Kalbermatten
Co-Präsidentin



Reto Cavegn
Co-Präsident



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Per E-Mail an

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Heinz Barmettler
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 27. Februar 2024

Vernehmlassung «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»

Sehr geehrter Herr Barmettler

Die Geschäftsleitung verzichtet in Abstimmung mit dem Stiftungsratsausschuss auf eine Stellungnahme zur eingangs erwähnter Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Marc Gamba
Geschäftsführer

Urs Müller
Leiter Recht & Compliance

Eingegangen per Mail am Di 27.02.2024 16:27
An BSV-Sekretariat ABEL

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir schliessen uns der im Anhang aufgeführten Stellungnahme des VVS an bzgl. Vernehmlassung "Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín".

Vielen Dank für die Kenntnissnahme.

Freundliche Grüsse

Stefan Kron^{[L]_{SEP}}
Geschäftsführer
Stiftung Sparen 3 der
Bank CIC (Schweiz) AG^{[L]_{SEP}}
T +41 61 264 16 40
stefan.kron@cic.ch



e LOUNGE

Entdecken Sie jetzt die **CIC eLounge**.
Damit sitzen Sie am Steuer Ihrer Bankgeschäfte.

Bank CIC (Schweiz) AG
Marktplatz 13, Postfach, 4001 Basel
cic.ch

folgen Sie uns auf:



Confidentiality Notice

This email and any files transmitted with it are confidential and intended solely for the use of the individual or entity to which they are addressed. If you have received this email in error please notify the sender and delete all copies from your system. Bank CIC (Switzerland) Ltd., its employees, associates and subsidiaries do not accept liability for any unintentional damage caused by this email, its contents or any attachments nor any unauthorised access to, or interference with this email as a result of it. All emails to and from this address may be subject to interception or monitoring for operational reasons or for lawful business practices. Bank CIC (Switzerland) Ltd. is not obliged to treat any order transmitted by email. The notice of cancellation of any contract where Bank CIC (Switzerland) Ltd. is a party is not valid if transmitted by email.

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 5. März 2024

Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern EDI die Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen, eröffnet. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen die Möglichkeit dazu gerne wahr.

1. Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen

Mit der Mo. 19.3702 wurde der Bundesrat beauftragt, «Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen, und es vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen können (sog. 3a-Einkauf).»

Gemäss den Ausführungen in der Begründung zu diesem Vorstoss sollen die Einkaufsmöglichkeiten zeitlich und finanziell eingeschränkt werden, damit das Ziel, die individuelle Vorsorge für den Mittelstand zu stärken, im Fokus bleibt:

- Maximales 3a-Guthaben gemäss «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3) nach Jahrgang» des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV
- Ermittlung des maximalen Einkaufsbetrags durch Abzug der vorhandenen 3a-Guthaben sowie getätigter Wohneigentumsvorbezüge vom maximalen 3a-Guthaben
- Limitierung des Einkaufsbetrags auf den sogenannten «grossen Abzug» (2024: 35'280 Franken)
- Einkauf nur alle fünf Jahre

In der Begründung der Motion wird sodann ausgeführt, dass – um Personen mit Lücken in der Erwerbstätigkeit (z. B. wegen Mutterschaft) zu erreichen - die Einkaufsmöglichkeiten so zu definieren seien, dass auch Beträge für Zeiten nachbezahlt werden können, in denen der Vorsorgenehrende kein AHV-Einkommen hatte. Ausserdem sollten im Einkaufsjahr die üblichen Jahresbeiträge zusätzlich steuerwirksam geleistet werden können.

Der SVV hat in der parlamentarischen Beratung die Annahme der Motion 19.3702 empfohlen, da er deren Vorschläge als in jeder Hinsicht zielführend beurteilte. Er bedauert, dass der Bundesrat nun Vorschläge in die Vernehmlassung gibt, die den Hauptanliegen der Motion nur sehr eingeschränkt entsprechen. Um weitere Verzögerungen im Hinblick auf eine Anpassung der BVV 3 zu vermeiden, beschränkt sich der SVV gleichwohl auf die nachfolgend formulierten Anträge.

2. Streichung der Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung zu Art. 7a Abs. 1 Bst. a BVV 3 sieht vor, dass lediglich Beitragslücken, die ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung entstehen, zum Einkauf berechtigen. Diese Einschränkung erachten wir als zu restriktiv, weshalb der SVV mit Rücksicht auf die Zielsetzung der Motion beantragt, diese Übergangsbestimmung zu streichen. Damit soll ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum Einkauf berechtigt sein, wer in den letzten zehn dem Einkaufsjahr (= Jahr, in dem der Einkauf stattfindet) vorangehenden Jahren den zulässigen Beitragsrahmen nicht ausgeschöpft hat.

~~Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...
Beitragslücken nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ...
entstanden sind, können nicht mit einem Einkauf ausgeglichen werden.~~

3. Schliessung von Beitragslücken

Der neue Art. 7a Abs. 3 BVV 3 sieht vor, dass die Schliessung einer Jahresbeitragslücke lediglich durch einen einzigen Einkauf erfolgen darf. Eine einzelne Jahresbeitragslücke darf also nicht über mehrere Jahreseinkäufe ausgeglichen werden. Die vorsorgenehrende Person muss somit entscheiden, in welchem Jahr sie diese Lücke durch einen einzigen Einkauf schliessen will. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Jahresbeitragslücke mit dem Einkauf nicht ganz geschlossen werden kann.

Die Möglichkeit, eine Beitragslücke in mehreren Tranchen zu schliessen, kommt den Interessen des Mittelstandes entgegen: Wenn eine Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, um über den für sie zulässigen Beitrag des laufenden Jahres hinaus auch die gesamte Lücke eines früheren Jahres vollständig einzubezahlen, soll sie die Möglichkeit haben, sich «gestaffelt» einzukaufen. Wir beantragen deshalb, Art. 7a Abs. 3 BVV 3 wie folgt anzupassen:

³ Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden, und Jahresbeitragslücken können mit mehreren Einkäufen ausgeglichen werden.

4. Verfahrensbestimmungen

Die vorgeschlagenen Verfahrensbestimmungen sind sehr verwaltungs- und kostenintensiv. Der SVV ist deshalb der Auffassung, dass dieselben zu überarbeiten sind und konsequent so weit wie möglich auf Selbsterklärungen des Vorsorgenehmers abzustellen ist.

Der Vorordnungsentwurf gibt im Verfahrensrecht unter Art. 7b «Schriftlichkeit» vor, was im Rahmen einer digitalisierten Verwaltung nicht mehr dem aktuellen Stand der Gesetzgebung entspricht. Der SVV ist daher der Auffassung, dass im Verordnungstext stattdessen der Begriff **«Schriftlichkeit oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht»** zu verwenden ist (analog revidiertem VVG, Art. 2a Abs. 1).

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Empfehlungen. Für Fragen oder ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Jean-Philippe Moser

Leiter Ressort Versicherungsbranchen
Stellvertretender Direktor



Adrian Gröbli

Leiter Bereich Lebensversicherung

TREUHAND|SUISSE
Monbijoustrasse 20, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch]

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Bern, 4. März 2024

Schweizerischer
Treuhänderverband

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern

T +41 31 380 64 30
F +41 31 380 64 31
treuhandsuisse.ch

**Vernehmlassungsantwort zur Vernehmlassung 2023/22:
Änderung der Verordnung über Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie uns zur Konsultation bezüglich der Änderung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) in Umsetzung der Mo. Ettl. 19.3702 «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen», eingeladen. Gerne nehmen wir innerhalb der Vernehmlassungsfrist wie folgt Stellung:

1 Einleitende Bemerkungen

TREUHAND|SUISSE ist der grösste Berufsverband für KMU in der Schweiz. Als anerkannter Partner von Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit bei Entscheiden, welche die Treuhandbranche betreffen, erlauben wir uns innerhalb der Vernehmlassungsfrist folgende Anmerkungen zum Vorentwurf der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a:

2 TREUHAND|SUISSE begrüsst Einkäufe in die Säule 3a

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Einführung von steuerlich abzugsberechtigten Einkäufen in die Säule 3a. Wir haben dabei zur Stärkung der Säule 3a und der privaten Vorsorge drei zentrale Anliegen:

1. Möglichkeit eines Einkaufs rückwirkend bis zu einem Alter von 25 Jahren (analog BVG)

Der Vorschlag des Bundesrats, nur Beitragslücken ab 2025 füllen zu können, lehnen wir ab. Lücken, die aufgrund von Ausbildung, Familie, mangelndem Einkommen etc. entstanden sind, sollen, analog des Systems BVG, rückwirkend bis zum 25. Altersjahr aufgefüllt werden können.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänderinnen und -Treuhänder Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänderinnen und Treuhänder regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhands, macht uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.

2. Berücksichtigung des Maximalbetrags für Erwerbstätige ohne Pensionskasse («grosse Säule 3a) beim Einkaufspotential
Der Vorschlag des Bundesrats berücksichtigt nur den Betrag der «kleinen Säule 3a». Der Einkaufsbetrag sollte - im System der Säule 3a bleibend – für Jahre mit Erwerbstätigkeit ohne Pensionskasse, die «grosse Säule 3a» berücksichtigen.
3. Möglichkeit eines Einkaufs für möglichst viele Personen
Der Einkauf in die Säule 3a soll systematisch möglichst vielen Personen und einer breiten Bevölkerung zur Verfügung stehen. Wir unterstützen diesbezüglich insbesondere die jährliche Einkaufsmöglichkeit, wie sie der Bundesrat vorschlägt.

Wir bedauern daher, dass die Vernehmlassungsvorlage die Mo. Ettlin 19.3702 nur ungenügend umsetzt und erachten die Vorlage diesbezüglich als anpassungsbedürftig. Insbesondere unterstützen wir folgende Anliegen:

- a) Einkaufspotential
Ein Einkauf soll für TREUHAND|SUISSE möglich sein bis zum maximal möglichen Säule-3a-Guthaben, wenn ab dem 25. Altersjahr jedes Jahr der Maximalbetrag einbezahlt worden wäre (vgl. Tabelle BSV zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens).
Die Vorlage ermöglicht einen Einkauf nur für die Differenz der letzten zehn Jahre und nur, wenn in diesem Zeitraum AHV-pflichtiges Einkommen generiert wurde.
- b) Einkaufsperiode
Ein Einkauf soll für TREUHAND|SUISSE auch für Jahre möglich sein, in denen kein AHV-pflichtiges Einkommen generiert wurde (z.B. Aus- und Weiterbildung, Elternzeit).
Die Vorlage ermöglicht einen Einkauf nur für Jahre, in denen ein AHV-pflichtiges Einkommen generiert wurde.
- c) Wirkung
Ein Einkauf soll für TREUHAND|SUISSE rückwirkend bis zu einem Alter von 25 Jahren möglich sein.
Die Vorlage ermöglicht einen Einkauf nur für Beitragslücken ab dem 1. Januar 2025 (zehn Jahre rückwirkend ab dem 1. Januar 2035)
- d) Häufigkeit
Ein Einkauf soll für TREUHAND|SUISSE, wie in der bundesrätlichen Vorlagen, jedes Jahr möglich sein.
- e) Maximalbetrag
Der maximale Einkaufsbetrag soll für TREUHAND|SUISSE (korrelierend zur Häufigkeit) für Jahre mit Erwerbstätigkeit ohne Pensionskasse den grossen Jahresbeitrag berücksichtigen.
Die Vorlage ermöglicht jeweils, zusammen mit dem laufenden Jahresbeitrag, einen maximalen Einkaufsbeitrag von zwei Jahresbeiträgen («kleiner Abzug»).
- f) Zielpublikum
Für TREUHAND|SUISSE soll die breiteste mögliche Bevölkerung von den Einkaufsmöglichkeiten profitieren können. Lücken aufgrund von Ausbildung, Familie, kleinem Einkommen/Vermögen, sollen ausgeglichen werden können.
Die Vorlage berücksichtigt nur Einzelpersonen, die einen Jahresbeitrag nicht oder nicht vollständig einbezahlt haben.

g) Konzept

Für TREUHAND|SUISSE soll mit dem Einkauf in die Säule 3a die Möglichkeit geschaffen werden, echte Lücken, die sich aus der üblichen Biographie ergeben, zu füllen. Dieses Konzept entspräche auch der Einzahlungsmöglichkeit in die 2. Säule und wäre operativ einfacher umsetzbar.

Das Konzept der Vorlage ist ein separates, nicht mit anderen Vorsorgeformen abgestimmtes Konzept, das operativ zudem aufwendiger ist.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
TREUHAND|SUISSE



Vanessa Joy Jenni
Geschäftsführerin



Marc Bräutigam
Leiter Institut Treuhand und Recht

c/o Martin Guggisberg
Gemeindeverwaltung Ittigen
Rain 7
3063 Ittigen

031 925 22 67
martin.guggisberg@ittigen.ch
<http://www.begem.ch/de/VBSS>

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Unsere Zeichen
sh/mj

3063 Ittigen,
28. Februar 2024

Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»: Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 unterbreiten Sie die titelerwähnte Vorlage im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens unter anderen auch interessierten Kreisen zur Stellungnahme. Als Verband der Steuerverwalterinnen und Steuerverwalter kantonal-bernischer Einwohnergemeinden gehören wir nicht zum angeschriebenen Adressatenkreis, zählen uns jedoch aufgrund der Thematik der Vorlage zum interessierten Kreis. Wir erlauben uns deshalb, zur Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Vorlage fehlt eine nachvollziehbare Sachlogik. Einerseits enthält sie – ausser der Grundidee der Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a – keine Elemente der verabschiedeten Motion. Andererseits lässt sie eine fachlich durchdachte Einbettung in das Vorsorge- und Steuerwesen vermissen, welche zudem eine praxisnahe Einfachheit für die Umsetzung zulassen würde. Aufgrund der administrativen Komplexität dürften trotz Steuervorteilen nur wenige von dieser Vorsorge-Verbesserungsmöglichkeit Gebrauch machen. Die mangel- und lückenhaften Ausführungen in den Vernehmlassungsunterlagen runden das Bild ab und bestätigen, dass dem Vorhaben der Blick auf die übergeordneten Zusammenhänge sowohl im Vorsorge- als auch im Steuerbereich fehlen.

Die Gründe dafür dürften laut entsprechenden Medienberichten politischer Natur sein, primär wegen Bedenken möglicher Ertragsausfälle – welche lediglich grob und mit einer enormen Spannweite geschätzt wurden – und sekundär wegen der zugespitzten Annahme, das Vorhaben diene ausschliesslich Gutverdienenden der Steueroptimierung. Dabei wurde ausser Acht gelassen, dass die seit Jahrzehnten bestehende Möglichkeit von Einkäufen in die 2. Säule weit grössere Spielräume gewährt. Leider fehlt dazu in den Vernehmlassungsunterlagen eine Einordnung, ebenso wie eine Statistik darüber, wieviel Einkaufspotential in der 2. Säule besteht, wie dieses in der Vergangenheit genutzt wurde und ob durch eine Einkaufsmöglichkeit in die 3. Säule eine Konkurrenzsituation entstehen könnte. Auch wird der nutzziehende Personenkreis einer Einkaufsmöglichkeit in die 3. Säule weder ausgeführt noch analysiert. Es kämen Personen in Frage, welche beispielsweise während oder nach einer Elternpause mit einem eher geringen Pensum erwerbstätig sind, das Arbeitspensum reduzieren (wodurch eine Einkaufsmöglichkeit in die 2. Säule entfallen kann) oder Selbständigerwerbende mit geringen und/oder unregelmässigen Einkommensverhältnissen.

Zusammenfassend ist die Vorlage in der vorliegenden Form abzulehnen, ohne die Idee der Einkaufsmöglichkeit in die 3. Säule grundsätzlich abzulehnen. Mit folgenden grundlegenden Änderungen könnte dem Vorhaben «Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a» zugestimmt werden:

- a) Einkäufe in die Säule 3a sollen erst dann zulässig sein, wenn die Einkaufsmöglichkeiten in die 2. Säule ausgeschöpft sind oder kein Anschluss an eine 2. Säule besteht. Dadurch würde eine allfällige Konkurrenz zur 2. Säule entfallen.
- b) Ein Einkauf in die 2. und die 3. Säule im selben Kalender-/Steuerjahr sollen unzulässig sein. Steuerertragsrückgänge insbesondere auch in der Einführungsphase würden dadurch gedämpft.
- c) Ein Einkauf in die Säule 3a soll nur alle fünf Jahre zulässig sein (entspricht der Motion). Eine weitere zeitliche Limitierung wie aktuell vorgesehen von zehn Jahren ab Inkraftsetzung würde damit hinfällig, wodurch auch der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten verringert werden könnte.
- d) Der maximale Einkaufsbetrag soll auf den «grossen» Beitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b BVV3 (aktuell Fr. 35'280.00; entspricht der Motion) beschränkt werden, womit auch Selbständigerwerbende eine Einkaufsmöglichkeit effektiv nutzen könnten.
- e) Das je Vorsorgenehmer*in maximal zulässige Kapital soll sich nach der vom Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlichten Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens richten (entspricht der Motion). So würde das Einkaufs- und damit auch das Optimierungspotential wirkungsvoll ebenso eingegrenzt, wie Steuerertragsausfälle und Abklärungs- bzw. Prüfaufwand vereinfacht würden. Selbständigerwerbende können sich für allenfalls darüberhinausgehende Vorsorgebedürfnisse gemäss Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 44 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) freiwillig in der 2. Säule versichern.
- f) Abschliessend sollen die Bestimmungen zu Einkäufen in die 2. Säule gemäss Artikel 79b Absatz 3 und 4 BVG sinngemäss auch für Einkäufe in die Säule 3a zur Anwendung gelangen. Damit würden wesentliche Elemente sowohl der Motion als auch der Vorlage und zudem steuerrechtlich notwendige Einschränkungen von Belastungsoptimierungen abgedeckt.

Zusammenfassend lehnen wir die Verordnungsänderung wie vorgestellt ab und können Einkäufen in die Säule 3a nur zustimmen, wenn die Revisionsvorlage wie oben aufgeführt grundlegend angepasst wird.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

VBSS

*Verband Bernischer Steuerverwalterinnen
und Steuerverwalter*



Sandra Heber
Präsidentin



Martin Guggisberg
Sekretär

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
3003 Bern

Mailadresse: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

6. März 2024

**Stellungnahme
zur Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an
anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702,
Einkauf in die Säule 3a ermöglichen**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. November 2023 zur Vernehmlassung über die Änderung der Verordnung über die Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) – Umsetzung der Mo. Ettlín 19.3702, Einkauf in die Säule 3a ermöglichen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 6. März 2024.

Der **veb.ch** vertritt als grösster **Schweizer Verband für Accounting** über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir erachten die private Vorsorge als wichtigen dritten Pfeiler des schweizerischen Sozialversicherungssystems und begrüssen daher die Motion Ettlín und die vorliegende Verordnungsanpassung.

Die Motion Ettlín sieht vor, dass Inhaberinnen und Inhaber von Säule 3a-Konten und Säule 3a-Policen die Möglichkeit erhalten sollen, Lücken durch nicht einbezahlte Maximalbeträge früherer Jahre durch einen Einkauf zu schliessen und dies im Einkaufsjahr vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abzuziehen. Gemäss der Motion Ettlín sollen Lücken aufgefüllt werden können, die heute bestehen, unabhängig davon, ob zum damaligen Zeitpunkt ein AHV-pflichtiges Einkommen vorlag und auch unabhängig davon, wie lange der fehlende Einkauf zurückliegt. Vorgeschlagen ist ein Einkauf alle fünf Jahre und dann höchstens der Maximalbeitrag für Selbständigerwerbende (momentan CHF 35'280).

Der Vorentwurf des Bundesrates sieht vor, dass Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende Beitragslücken in ihrer Säule 3a inskünftig durch zusätzliche steuerabzugsberechtigte Beiträge ausgleichen können. Jedoch wird der Zeitraum beschränkt auf zehn Jahre und die Einkäufe sind nur für Beitragsjahre zulässig, in welchen die Personen in der Schweiz über ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen verfügt haben. Zudem gilt dies nur für Lücken, die ab Inkrafttreten der Verordnung, also bspw. ab 01.01.2025, entstanden sind. Folglich geht der Bundesrat weniger weit als die Motion Ettlín, welche diese Beschränkungen nicht vorsieht. Immerhin soll der Einkauf gemäss Bundesrat jährlich möglich sein, jedoch höchstens in der Höhe des so genannten «kleinen Abzugs» gem. Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV3 (2024: CHF 7'056). Teilzahlungen sind nicht erlaubt. In der Motion Ettlín ist ein Einkauf alle fünf Jahre vorgesehen, beschränkt auf den Maximalbetrag für Selbständigerwerbende (momentan CHF 35'280). Teilzahlungen sollen möglich sein. Im Ergebnis dürften beide Varianten auf dasselbe herauslaufen.

Zusammenfassend erachten wir die Verordnungsanpassung als in sich stimmig und die Wahl des Zeitraums von zehn Jahren als zweckmässig. Jedoch sollten Lücken auch für Jahre gefüllt werden können, in denen kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wurde. Nachfolgend haben wir unsere Anträge formuliert.

2. Anmerkungen

Art. 7a Abs. 1 (neu)

Diese Bestimmung regelt die «Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge». Der Erläuternde Bericht führt dazu aus: «Der nachträgliche Ausgleich von Beitragslücken in Form eines Einkaufs ist nur bezüglich der Beitragsjahre zulässig, in denen die vorsorgene Person die Voraussetzungen für die Entrichtung von 3a-Beiträgen erfüllt hat». Demnach muss ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt worden sein.

veb.ch regt an, auf diese Einschränkung zu verzichten und die Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge nicht an AHV-pflichtige Einkommen in den besagten Jahren zu knüpfen. Weiterhin soll aber in dem Jahr, in dem der Einkauf erfolgt, der zulässige Beitrag vollständig einbezahlt werden müssen. Wir schlagen folgende Anpassungen vor:

Antrag 1: Anpassung von Art. 7a Abs. 1 lit. a:

- Bisher:
in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben;

- Neu:
in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben, unabhängig davon, ob in den betreffenden Jahren ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wurde;

Antrag 2: Streichung von Art. 7a Abs. 1 lit. b

Antrag 3: Anpassung von Art. 7a Abs. 1 lit. c auf lit. b

Abschliessend halten wir fest, dass den im Erläuternden Bericht erwähnten geschätzten Mindereinnahmen der direkten Bundessteuer von 100 bis 150 Mio. Franken pro Jahr sowie der Einkommenssteuern der Kantone und Gemeinden von 200 bis 450 Mio. Franken pro Jahr der Vorteil entgegenstehen dürfte, dass der Staat die Betroffenen im Alter weniger unterstützen muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Präsident veb.ch
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau
Vizepräsidentin veb.ch / Compliance
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling

VSRB, Mattenstrasse 8, 3073 Gümligen

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Inselgasse 1
3003 Bern

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Gümligen, 27. Februar 2024

Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Der Verband Schweizer Regionalbanken (VSRB) setzt sich für die Stärkung und die Interessen der Regionalbanken in der Schweiz ein. Unsere Mitglieder, grösstenteils kleinere oder mittlere Finanzinstitute, sind im Vorsorgegeschäft direkt oder indirekt durch die rubrizierte Verordnungsänderung (Einkauf in die Säule 3a) betroffen. Der Vorschlag des Bundesrates hat unmittelbar Auswirkungen auf die Arbeitsprozesse und die damit einhergehende Kostenseite. Aus diesem Grund erlauben wir uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nachfolgend unsere Stellungnahme und Verbesserungsvorschläge darzulegen.

Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Mit Bedauern haben wir festgestellt, dass sich der Vorschlag des Bundesrates ungewöhnlich stark von der «Motion Ettlín» entfernt hat. Ein zentrales Anliegen der Motion war es, Personen, denen es mangels AHV-pflichtigen Einkommens nicht möglich war, in die Säule 3 einzuzahlen (z.B. nichterwerbstätige Mütter und Studenten), die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Lücken nachträglich mittels Einkaufs zu schliessen. Der Vorschlag des Bundesrates verhindert dieses Anliegen in zweierlei Hinsicht. Einerseits sollen nur Lücken, die nach Inkrafttreten der Verordnungsanpassung entstanden sind zum Einkauf berechtigen und andererseits muss im betreffenden Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen bestanden haben. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Säule können Lücken, die mangels AHV-pflichtigen Einkommens entstanden sind, im späteren Verlauf der beruflichen Karriere kompensiert werden. Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Vorentwurf von diesem bewährten System abgewichen wird.

Zur Bestimmung des Einkaufspotentials wird nicht die bewährte 3a-Tabelle des BSV herangezogen, sondern es soll ein kompliziertes und aufwändiges System von Jahresbeitragslücken etabliert werden. Dieses System ist in administrativer Hinsicht unnötig aufwändig, zumal Einkäufe nicht alle fünf Jahre, sondern gemäss Vorschlag jedes Jahr – allerdings nur in Höhe des «kleinen Abzugs» – getätigt werden sollen. Insbesondere für kleinere Einrichtungen wird dieser Zusatzaufwand kaum zu bewältigen sein und auch die Vorsorgenehmer dürften sich mit dieser komplizierten Regelung schwertun.

Verbesserungsvorschlag

Aus den genannten Gründen ersuchen wir den Bundesrat den Vorentwurf entsprechend der Begründung in der «Motion Ettlin» anzupassen. Der VSRB unterstützt im Sinne eines Gegenvorschlags den nachfolgenden Änderungsvorschlag des Vereins Vorsorge Schweiz (VVS).

Änderungsvorschlag Verein Vorsorge Schweiz (VVS) (Ergänzungen unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)	
BVV 3	Begründung
Art. 7 Abs. 1	
¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können in folgendem Umfang Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen leisten und bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden von ihrem Einkommen abziehen:	Kein Änderungsvorschlag
Art. 7a Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge	
¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können zusätzlich zu den Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Beiträge als Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge leisten und diese von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie: <ul style="list-style-type: none"> a. in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nach Vollendung des 24. Altersjahres nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben; b. in den von den Einkäufen betroffenen Jahren jeweils zur Leistung von Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 berechtigt waren letzten vier Jahren und im laufenden Jahr keinen Einkauf in die Säule 3a getätigt haben; und c. im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt (Einkaufsjahr), den für sie zulässigen Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig einbezahlen. ² Im Einkaufsjahr dürfen die als Einkauf geleisteten Beiträge nicht höher sein als die Differenz zwischen der Summe der zulässigen Beiträge und der Summe der effektiv geleisteten Beiträge der vergangenen zehn Jahre, auf keinen Fall jedoch höher als 8 32 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG und dem Betragswert, <u>wenn nach Vollendung des 24. Altersjahres immer die maximal zulässigen Beiträge für unselbständig Erwerbstätige geleistet worden wären (unter Beachtung der Mindestverzinsung gemäss Artikel 15 Absatz 3 BVG).</u>	lit. a.: Ab dem Alter 25 beginnt das Obligatorium zur Altersvorsorge gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG und dies ist auch die Grundlage für die BSV-Tabelle des fiktiven maximalen Säule 3a-Guthabens. lit b.: Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion. Absatz 2: Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion.

<p>³ Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden. Selbständigerwerbende können sich im Einkaufsjahr zusätzlich zum Beitrag gemäss Absatz 1 und 2 mit einem <u>Zusatzbeitrag von höchstens 128 Prozent des oberen Grenzbetrags einkaufen, wenn sie in den letzten neun Jahren und im laufenden Jahr ununterbrochen ausschliesslich selbständig erwerbstätig waren und das 34. Altersjahr vollendet haben. Sie können sich mit dem Zusatzbeitrag nur in nachgewiesene Jahresbeitragslücken der letzten vier Jahre einkaufen.</u></p> <p>⁴ Tätigt der Vorsorgenehmer einen Bezug der Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1, sind Einkäufe nicht mehr zulässig.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 3.</p>	<p>Absatz 3: Damit Selbständigerwerbende (Einzelunternehmer ohne Pensionskasse) mit Arbeitnehmern gleichgestellt sind, kann deren Einkauf nicht nur anhand der BSV-Tabelle begrenzt werden. Um Fehlanreize zu verhindern, soll sich über den BSV-Tabellenwert nur einkaufen können, wer in den letzten neun Jahren ununterbrochen selbständig erwerbstätig war und mindestens 35 Jahre alt ist. Die Jahresbeitragslücken der letzten vier Jahre sind an die AHV angelehnt und müssen nachgewiesen werden.</p>
---	---

Art. 7b Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen

<p>¹ Der Vorsorgenehmer muss den Einkauf bei der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge unter folgenden Angaben schriftlich beantragen:</p> <p>a. Höhe des beantragten Einkaufs; b. Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll und in welcher Höhe diese ausgeglichen werden soll; c. Höhe der Beiträge, die in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, nach Artikel 7 Absatz 1 gegebenfalls bereits geleistet wurden, unter Angabe des Zahlungsdatums.</p> <p>² Er muss im Antrag bestätigen, dass er:</p> <p>a. im Einkaufsjahr den Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig entrichtet hat; unter Angabe der Beitragshöhe;</p> <p>b. für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll <u>in den letzten vier Jahren und im laufenden Jahr</u>, noch keinen Einkauf <u>und in den letzten zehn Jahren und im laufenden Jahr keine Vorbezüge</u> vorgenommen hat <u>sowie im laufenden Jahr keine vornehmen wird</u>;</p> <p>c. noch keine Altersleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 bezogen hat.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7a erfüllt, so genehmigt die Einrichtung</p>	<p>Absatz 1: Schriftlichkeit im Sinne des ZGB entspricht nicht mehr dem heutigen technischen Umfeld.</p> <p>Absatz 1 lit. a. bis c.: Bei der Umsetzung der Motion Ettlín gemäss Bundesversammlung ist dies nicht nötig.</p> <p>Absatz 2 lit. b.: Vorbezüge für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und für Wohneigentumsförderung der letzten zehn Jahre sollen berücksichtigt werden. Innerhalb dieses Zeitraums können die nötigen Unterlagen beigebracht werden. Aufgrund der Begrenzung des Einkaufs auf alle fünf Jahre und maximal 32 Prozent des oberen Grenzbetrags ist die vorgeschlagene Lösung angemessen und schafft keine Fehlanreize.</p>
--	---

der gebundenen Vorsorge die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge.	
Art. 8 Absatz 2	
² Im Falle eines Einkaufs muss die Bescheinigung auch die Angaben nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben a – c sowie das Datum des Einkaufs enthalten.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 8a Festhalten und Aufbewahrung von Vorsorgeangaben	
<p>¹ Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen vorsorgerelevante Angaben in ihren Unterlagen festhalten, namentlich:</p> <p>a. die Höhe der nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs;</p> <p>b. die Höhe der als Einkauf geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs sowie die Höhe der Beitragslücken, die mit den Einkäufen ausgeglichen werden;</p> <p>c. den Bezug einer Altersleistung nach Art. 3 Abs. 1.</p> <p>² Sie müssen die Unterlagen noch während 10 Jahren ab Beendigung des Vorsorgeverhältnisses aufbewahren. <u>Sie können die Unterlagen bis 10 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufbewahren.</u></p>	In der Praxis muss immer wieder nachgewiesen werden, was mit dem Vorsorgeguthaben nach Ausscheiden geschehen ist, auch zehn Jahre nach Beendigung des Vorsorgeverhältnis, z. B. wenn ein 12 Jahre alter Auszug vorgelegt wird.
Art. 8b Mitteilung der Vorsorgeangaben	
Im Falle einer Übertragung von Vorsorgekapital im Sinne Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b muss die übertragende Einrichtung der neuen Einrichtung den Jahresbetrag mitteilen:	Kein Änderungsvorschlag
<p>a. der in den vorangehenden zehn Jahren nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und;</p> <p>b. der in den vorangehenden zehn Jahren als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücken.</p>	
II Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	
Beitragslücken nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... entstanden sind, können nicht mit einem Einkauf ausgeglichen werden.	Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion: Auch bereits existierende Vorsorgelücken sollen geschlossen werden können.

Fazit

Um die private Selbstvorsorge nachhaltig zu stärken ist es von zentraler Bedeutung, die Attraktivität der Säule 3a sicherzustellen und eine sinnvolle und unkomplizierte Einkaufsmöglichkeit vorzusehen, die letztlich auch für die Vorsorgenehenden nachvollziehbar ist. Der gegenwärtige Vorschlag des Bundesrates benachteiligt Personen mit bestehenden Lücken und verhindert, dass künftige Lücken bei einem fehlenden AHV-pflichtigen Einkommen geschlossen werden können. Die Umsetzung ist insbesondere für kleinere und mittlere Säule 3a-Einrichtungen sowie für die Vorsorgenehenden unnötig kompliziert. Hier wäre eine Rückkehr zu der 3a-Tabelle des BSV angezeigt. Der VSRB beantragt den Vorentwurf wie oben dargelegt zu überarbeiten.

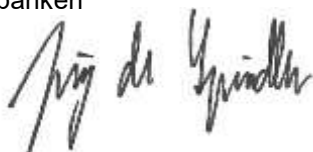
Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizer Regionalbanken



Markus Gygax
Präsident



Dr. Jürg de Spindler
Geschäftsführer

Bundesamt für Sozialversicherungen
Herr Federico González del Campo
Bereich Recht berufliche Vorsorge
Bundesamt für Sozialversicherungen

März 2024

Vernehmlassung Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Einführung von Einkäufen in die Säule 3a - Stellungnahme VVP

Sehr geehrter Herr González del Campo

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.


Wir begrüssen die angedachten Änderungen, wonach künftig auch Einkäufe in die Säule 3a unter bestimmten Voraussetzungen und in einem definierten Rahmen möglich sind. Es ist aus unserer Sicht sinnvoll und dem Vorsorgegedanke dienend, dass Erwerbstätige, die für die 3a-Einzahlung berechtigt sind, «verpasste Beitragsjahre (letzten 10 Jahre)» aufholen und dadurch Lücken füllen können, wie es im Bereich der 2. Säule (freiwillige Einkäufe) schon längst möglich ist.

Aus den angedachten, angepassten und neuen Verordnungsbestimmungen sind die Bestrebungen ersichtlich, eine gute Lösung zu finden im «Spannungsfeld» steuerprivilegierte Einzahlungen (Einkäufe) und «ungewollter» Steueroptimierung. Wir sind der Meinung, dass dies mehrheitlich gelungen ist.

Festhalten möchten wir, dass es für uns nachvollziehbar ist, dass im Rahmen von Einkäufen in die Säule 3a wie bei Einkäufen in die berufliche Vorsorge entsprechende Deklarationen und Abklärungen durchgeführt werden müssen. Dies ergibt wiederum einen administrativen Zusatzaufwand. Wir sind für einfache Lösungen und Umsetzungen, welche die Verwaltung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder anerkannten Formen – wenn immer möglich - nicht im erheblichen Masse zusätzlich belasten.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Lukas Wiede

Vorstandsmitglied

Verein Vorsorge Schweiz, Aeschengraben 29, CH-4051 Basel

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Basel, 23.02.2024

Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrter Herr Barmettler

Am 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung über die oben genannte Verordnung (Einkauf Säule 3a) eröffnet.

Der Verein Vorsorge Schweiz (VVS) vertritt die Interessen der Vorsorgestiftungen der Säule 3a und deren Kunden. Wir danken Ihnen für die Einladung zum Vorschlag der Änderungen der Verordnung Stellung zu nehmen.

Der VVS verlangt die Anpassung der relevanten Artikel der Verordnung gemäss der vom National- und Ständerat verabschiedeten Motion und deren Begründung und lehnt das vom EDI vorgeschlagene und vom Beschluss der Bundesversammlung abweichende Modell ab. Nachfolgend finden Sie die Erläuterungen unseres Anliegens.

A) Ausgangslage

Die am 19.06.2019 eingereichte Motion «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» enthält den Auftrag, die Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a zu schaffen und diese zeitlich und finanziell zu beschränken.

In der Begründung wurde dargelegt, dass Lücken nicht nur durch geringes Einkommen oder aufgrund einer tiefen Sparquote entstehen können. Vielmehr entstehen in unserem Vorsorgesystem finanzielle Lücken, weil gar kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wurde (Prinzip der Erwerbsversicherung).

Die Motion hat daher zum Ziel, die Säule 3a in Bezug auf die Ausfinanzierung von Lücken konzeptionell der AHV und dem BVG anzugleichen und so das 3-Säulen-System zu stärken. Zum Zeitpunkt, in dem ein Erwerbseinkommen erzielt wird, sollen Lücken aus den Vorjahren ausgeglichen werden können. Von den bisherigen Reformvorschlägen wurde die Säule 3a

immer ausgenommen und die Stärkung der Eigenverantwortung der breiten Bevölkerung ausgeklammert.

Im National- und im Ständerat geniesst die Motion und deren Begründung grossen politischen Rückhalt, denn sie ist ein breit abgestützter und ausgewogener Kompromiss. Daher wurde sie von beiden Kammern angenommen. Der nun vorliegende Vorschlag missachtet die Grundzüge der Motion und somit den Auftrag der Bundesversammlung an den Bundesrat. Der Vorschlag ist daher grundlegend zu überarbeiten.

B) Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Die AHV, die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a sind «Erwerbsversicherungen». Sie werden alle nur dann geäufnet, wenn ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielt wird. Finanzielle Lücken entstehen daher logischerweise in allen drei Säulen, wenn kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wird. Die Lücken sollen in allen drei Säulen gleichermassen geschlossen werden können, wenn ein ausreichendes Einkommen erzielt wird oder sich ein Vermögenszugang ereignet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Unterschied zur 1. Säule und zur 2. Säule ausgerechnet in der Säule 3a von diesem bewährten Grundsatz und Konzept abgewichen werden sollte. Darin wird in erster Linie auf das Lebensalter und das aktuelle Einkommen abgestützt, um daraus die effektive finanzielle Lücke zu berechnen.

Die Änderung soll am 01.01.2025 in Kraft gesetzt werden. Lücken, welche vor dem Inkrafttreten (also vor dem 31.12.2024) entstanden sind, sollen gemäss dem EDI-Vorschlag nicht anerkannt werden. Datenerhebungen zeigen, dass gerade ab einer Altersschwelle von 40 Jahren die Anzahl der Vorsorgenehmer, die den vollen Jahresbeitrag von aktuell CHF 7'056 einzahlen, überdurchschnittlich hoch ist. Entgegen dem politischen Willen des National- und Ständerats trägt der vorliegende Vorschlag des Bundesrates nicht unmittelbar zur Stärkung der Selbstvorsorge bei, sondern missachtet den parlamentarisch mehrheitsfähigen Vorschlag der Motion und die begleitend formulierte Begründung dazu.

Daraus ergibt sich, dass die dargelegte Schätzung der Steuerausfälle viel zu hoch angesetzt ist, nur eine Bruttobetrachtung darstellt und sich diese (wenn überhaupt) erst in 10 Jahren so ergeben könnten. Die Schätzung berücksichtigt zudem nicht, dass beim Bezug der Säule 3a-Vermögens Steuern anfallen. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Zins- und allfällige Kapitalerträge beim Bezug ebenfalls besteuert werden; in der Regel also ein höheres Gesamtkapital besteuert wird, als sich aus den einzelnen Einzahlungen ergibt. Darüber hinaus werden die Sozialsysteme entlastet, wenn im Rentenalter höhere Vermögenswerte bestehen.

Die Motion sieht vor, die Einkäufe sowohl in der Anzahl als auch in Bezug auf den Betrag zu begrenzen. Dies mit der Absicht, den administrativen Aufwand für alle Beteiligten der Durchführung zu begrenzen und steuerliche Fehlanreize zu vermeiden. Das BSV und die ESTV weisen im erläuternden Bericht auf den hohen administrativen Aufwand hin, den sie ironischerweise mit der bewussten Abweichung von der Grundidee der Motion dem Vorsorgesystem selbst verursachen würden. Es ist davon auszugehen, dass die Vorsorgeeinrichtungen die entstehenden Mehrkosten den Vorsorgenehmern überwälzen werden und so im Vorsorgesystem die Verwaltungskosten steigen werden.

Die Motion hat vorgesehen, auf die bereits bestehende «Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens» des BSV zurückzugreifen, aus der die maximal möglichen Vorsorgevermögen der Säule 3a pro Jahrgang und Jahr hervorgehen, wenn ab Beginn Pensionskassenpflicht im Alter 25 jeweils der Maximalbetrag einbezahlt würde. Es wäre für alle an der Durchführung Beteiligten eine wesentliche administrative Erleichterung, transparenter und fairer, diese Referenzwerte als Basis für die weitere Beurteilung möglicher Einkäufe heranzuziehen. Wie im Bericht erwähnt, können Vorsorgeeinrichtungen die Abwicklung vornehmen (Selbstdeklaration der Vorsorgenehmer analog 2. Säule). Ein allfälliger Missbrauch kann jedoch immer nur durch die Steuerbehörden festgestellt werden.

C) Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Verordnung

In der nachfolgenden Tabelle nehmen wir gerne im Detail zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) Stellung und begründen unseren Gegenvorschlag.

Änderungsvorschlag Verein Vorsorge Schweiz (VVS) (Ergänzungen unterstrichen, Aufhebungen durchgestrichen)	
BVV 3	Begründung
Art. 7 Abs. 1	
¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können in folgendem Umfang Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen leisten und bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden von ihrem Einkommen abziehen:	Kein Änderungsvorschlag
Art. 7a Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge	
¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können zusätzlich zu den Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Beiträge als Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge leisten und diese von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie: a. in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nach Vollendung des 24. Altersjahres nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben; b. in den von den Einkäufen betroffenen Jahren jeweils zur Leistung von Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 berechtigt waren <u>letzten vier Jahren und im laufenden Jahr keinen Einkauf in die Säule 3a getätigt haben</u> ; und c. im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt (Einkaufsjahr), den für sie zulässigen	lit. a.: Ab dem Alter 25 beginnt das Obligatorium zur Altersvorsorge gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG und dies ist auch die Grundlage für die BSV-Tabelle des fiktiven maximalen Säule 3a-Guthabens. lit b.: Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion.

Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig einbezahlen.

² Im Einkaufsjahr dürfen die als Einkauf geleisteten Beiträge nicht höher sein als ~~die Differenz zwischen der Summe der zulässigen Beiträge und der Summe der effektiv geleisteten Beiträge der vergangenen zehn Jahre, auf keinen Fall jedoch höher als 8 32~~ Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG und dem Betragswert, wenn nach Vollendung des 24. Altersjahres immer die maximal zulässigen Beiträge für unselbständig Erwerbstätige geleistet worden wären (unter Beachtung der Mindestverzinsung gemäss Artikel 15 Absatz 3 BVG).

³ ~~Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden.~~
Selbständigerwerbende können sich im Einkaufsjahr zusätzlich zum Beitrag gemäss Absatz 1 und 2 mit einem Zusatzbeitrag von höchstens 128 Prozent des oberen Grenzbetrags einkaufen, wenn sie in den letzten neun Jahren und im laufenden Jahr ununterbrochen ausschliesslich selbständig erwerbstätig waren und das 34 Altersjahr vollendet haben. Sie können sich mit dem Zusatzbeitrag nur in nachgewiesene Jahresbeitragslücken der letzten vier Jahre einkaufen.

⁴ Tätigt der Vorsorgenehmer einen Bezug der Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1, sind Einkäufe nicht mehr zulässig.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 3.

Absatz 2: Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesener Motion.

Absatz 3: Damit Selbständigerwerbende (Einzelunternehmer ohne Pensionskasse) mit Arbeitnehmern gleichgestellt sind, kann deren Einkauf nicht nur anhand der BSV-Tabelle begrenzt werden. Um Fehlanreize zu verhindern, soll sich über den BSV-Tabellenwert nur einkaufen können, wer in den letzten neun Jahren ununterbrochen selbstständig erwerbstätig war und mindestens 35 Jahre alt ist. Die Jahresbeitragslücken der letzten vier Jahre sind an die AHV angelehnt und müssen nachgewiesen werden.

Art. 7b Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen

<p>¹ Der Vorsorgenehmer muss den Einkauf bei der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge unter folgenden Angaben schriftlich beantragen:</p> <p>a. Höhe des beantragten Einkaufs; b. Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll und in welcher Höhe diese ausgeglichen werden soll; c. Höhe der Beiträge, die in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, nach Artikel 7 Absatz 1 gegebenenfalls bereits geleistet wurden, unter Angabe des Zahlungsdatums.</p> <p>² Er muss im Antrag bestätigen, dass er:</p> <p>a. im Einkaufsjahr den Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig entrichtet hat; unter Angabe der Beitragshöhe;</p> <p>b. für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll in den letzten vier Jahren und im laufenden Jahr, noch keinen Einkauf und in den letzten zehn Jahren und im laufenden Jahr keine Vorbezüge vorgenommen hat <u>sowie im laufenden Jahr keine vornehmen wird;</u></p> <p>c. noch keine Altersleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 bezogen hat.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7a erfüllt, so genehmigt die Einrichtung der gebundenen Vorsorge die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge.</p>	<p>Absatz 1: Schriftlichkeit im Sinne des ZGB entspricht nicht mehr dem heutigen technischen Umfeld.</p> <p>Absatz 1 lit. a. bis c.: Bei der Umsetzung der Motion Ettlín gemäss Bundesversammlung ist dies nicht nötig.</p> <p>Absatz 2 lit. b.: Vorbezüge für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und für Wohneigentumsförderung der letzten zehn Jahre sollen berücksichtigt werden. Innerhalb dieses Zeitraums können die nötigen Unterlagen beigebracht werden. Aufgrund der Begrenzung des Einkaufs auf alle fünf Jahre und maximal 32 Prozent des oberen Grenzbetrags ist die vorgeschlagene Lösung angemessen und schafft keine Fehlanreize.</p>
Art. 8 Absatz 2	
<p>² Im Falle eines Einkaufs muss die Bescheinigung auch die Angaben nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben a – c sowie das Datum des Einkaufs enthalten.</p>	<p>Kein Änderungsvorschlag</p>

Art. 8a Festhalten und Aufbewahrung von Vorsorgeangaben

¹ Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen vorsorgerelevante Angaben in ihren Unterlagen festhalten, namentlich:

- a. die Höhe der nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs;
- b. die Höhe der als Einkauf geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs sowie die Höhe der Beitragslücken, die mit den Einkäufen ausgeglichen werden;
- c. den Bezug einer Altersleistung nach Art. 3 Abs. 1.

² Sie müssen die Unterlagen noch während 10 Jahren ab Beendigung des Vorsorgeverhältnisses aufbewahren. Sie können die Unterlagen bis 10 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufbewahren.

In der Praxis muss immer wieder nachgewiesen werden, was mit dem Vorsorgeguthaben nach Ausscheiden geschehen ist, auch zehn Jahre nach Beendigung des Vorsorgeverhältnis, z. B. wenn ein 12 Jahre alter Auszug vorgelegt wird.

Art. 8b Mitteilung der Vorsorgeangaben

Im Falle einer Übertragung von Vorsorgekapital im Sinne Artikel 3a Absatz 1 Buchstabe b muss die übertragende Einrichtung der neuen Einrichtung den Jahresbetrag mitteilen:

- a. der in den vorangehenden zehn Jahren nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und;
- b. der in den vorangehenden zehn Jahren als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücken.

Kein Änderungsvorschlag

II Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

~~Beitragslücken nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... entstanden sind, können nicht mit einem Einkauf ausgeglichen werden.~~

Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion: Auch bereits existierende Vorsorgelücken sollen geschlossen werden können.

D) Schlussfolgerung

Der VVS verlangt eine Umsetzung der Motion Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» nach dem von der Bundesversammlung verabschiedeten Modell.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben aufgeführten Anliegens.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (info@verein-vorsorge.ch).

Freundliche Grüsse
Verein Vorsorge Schweiz (VVS)

Nils Aggett
Präsident

Siro Imber
Geschäftsführer

La traduction du texte est sans garantie. La version allemande fait foi.

Modification de l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) pour mettre en œuvre la motion 19.3702 du CE Ettlin «Autoriser les rachats dans le pilier 3a»

Madame la Conseillère fédérale Baume-Schneider
Cher Monsieur Barmettler

Le 22 novembre 2023, le Département fédéral de l'intérieur (DFI) a ouvert la procédure de consultation sur l'ordonnance susmentionnée (rachat du pilier 3a).

L'Association prévoyance suisse (VVS) représente les intérêts des fondations de prévoyance du pilier 3a et de leurs clients. Nous vous remercions de nous avoir invités à prendre position sur la proposition de modification de l'ordonnance.

VVS demande l'adaptation des articles pertinents de l'ordonnance conformément à la motion adoptée par le Conseil national et le Conseil des États et à son exposé des motifs, et rejette le modèle proposé par le DFI qui s'écarte de la décision de l'Assemblée fédérale. Vous trouverez ci-dessous les explications relatives à notre demande.

A) Situation initiale

La motion «Autoriser les rachats dans le pilier 3a» déposée le 19 juin 2019 contient le mandat de créer la possibilité de rachat dans le pilier 3a et de la limiter dans le temps et financièrement.

Dans le développement, il a été expliqué que les lacunes ne peuvent pas seulement être dues à un faible revenu ou à un faible taux d'épargne. Dans notre système de prévoyance, les lacunes financières sont plutôt dues au fait qu'aucun revenu soumis à l'AVS n'a été réalisé (principe de l'assurance du revenu).

La motion a donc pour objectif d'aligner la conception du pilier 3a sur celle de l'AVS et de la LPP en ce qui concerne le financement des lacunes et de renforcer ainsi le système des trois piliers. Au moment où un revenu est perçu, les lacunes des années précédentes doivent pouvoir être comblées. Jusqu'à présent, le pilier 3a a toujours été exclu des propositions de réforme et le renforcement de la responsabilité individuelle de la population a été mis de côté.

Au Conseil national et au Conseil des États, la motion et son exposé des motifs bénéficient d'un grand soutien politique, car elle constitue un compromis largement soutenu et équilibré. C'est pourquoi elle a été adoptée par les deux chambres. La proposition actuelle ne respecte pas les grandes lignes de la motion et donc le mandat confié par l'Assemblée fédérale au Conseil fédéral. La proposition doit donc être fondamentalement remaniée.

B) Prise de position sur le rapport explicatif

L'AVS, la prévoyance professionnelle et la prévoyance individuelle liée du pilier 3a sont des «assurances du revenu». Elles ne sont toutes alimentées que si un revenu professionnel soumis à l'AVS est réalisé. Des lacunes financières apparaissent donc logiquement dans les trois piliers lorsqu'aucun revenu soumis à l'AVS n'est perçu. Les lacunes doivent pouvoir être comblées de la même manière dans les trois piliers si un revenu suffisant est réalisé ou si une entrée de fortune se produit. On ne comprend pas pourquoi, à la différence du 1er pilier et du 2e pilier, c'est précisément dans le pilier 3a que l'on devrait s'écarter de ce principe et de ce concept qui ont fait leurs preuves. Celui-ci s'appuie en premier lieu sur l'âge et le revenu actuel pour calculer la lacune financière effective.

La modification doit entrer en vigueur le 01.01.2025. Selon la proposition du DFI, les lacunes qui se sont produites avant l'entrée en vigueur (donc avant le 31.12.2024) ne doivent pas être reconnues. Les données recueillies montrent que c'est précisément à partir d'un seuil d'âge de 40 ans que le nombre de preneurs de prévoyance qui versent la totalité de la cotisation annuelle, actuellement de CHF 7'056, est supérieur à la moyenne. Contrairement à la volonté politique du Conseil national et du Conseil des États, la présente proposition du Conseil fédéral ne contribue pas directement au renforcement de la prévoyance individuelle, mais ne tient pas compte de la proposition de la motion, qui est susceptible de recueillir une majorité au Parlement, et de l'exposé des motifs qui l'accompagne.

Il en résulte que l'estimation des pertes fiscales présentée est beaucoup trop élevée, qu'elle ne représente qu'une considération brute et que ces pertes (si elles existent) ne pourraient se manifester ainsi que dans 10 ans. En outre, l'estimation ne tient pas compte du fait que des impôts sont dus lors du retrait de la fortune du pilier 3a. Par ailleurs, il faut tenir compte du fait que les intérêts et les éventuels revenus du capital sont également imposés lors du retrait; en règle générale, c'est donc un capital total plus élevé que celui qui résulte des différents versements qui est imposé. En outre, les systèmes sociaux sont soulagés si les actifs sont plus importants à l'âge de la retraite.

La motion prévoit de limiter les rachats, tant en termes de nombre que de montant. Ceci dans le but de limiter la charge administrative pour tous les acteurs de la mise en œuvre et d'éviter les incitations fiscales erronées. Dans le rapport explicatif, l'OFAS et l'AFC soulignent la charge administrative élevée qu'ils imposeraient, ironiquement, au système de prévoyance lui-même en s'écartant délibérément de l'idée de base de la motion. Il faut s'attendre à ce que les institutions de prévoyance répercutent les coûts supplémentaires sur les preneurs de prévoyance et que les frais administratifs augmentent ainsi dans le système de prévoyance.

La motion prévoyait de recourir au «tableau pour le calcul du plus grand avoir 3a possible» de l'OFAS, qui existe déjà et qui indique les avoirs de prévoyance maximaux possibles du pilier 3a par année de naissance et par an, si le montant maximal était versé à chaque fois dès le début de l'obligation de s'affilier à une caisse de pension à l'âge de 25 ans. Pour toutes les personnes impliquées dans la mise en œuvre, il serait beaucoup plus facile sur le plan administratif, plus transparent et plus juste d'utiliser ces valeurs de référence comme base pour l'évaluation ultérieure des rachats possibles. Comme indiqué dans le rapport, les institutions de prévoyance peuvent procéder au règlement (auto-déclaration des preneurs de

prévoyance, comme pour le 2e pilier). Toutefois, un éventuel abus ne peut toujours être constaté que par les autorités fiscales.

C) Prise de position sur les différents articles de l'ordonnance

Dans le tableau ci-dessous, nous prenons volontiers position en détail sur les modifications proposées de l'ordonnance sur les déductions admises fiscalement pour les cotisations versées à des formes reconnues de prévoyance (OPP 3) et justifions notre contre-proposition.

Proposition de modification de l'Association prévoyance suisse (VVS) (Compléments soulignés, abrogations biffées)	
OOP 3	Justification
Art. 7, al. 1	
¹ Les salariés et les indépendants peuvent verser des cotisations à des formes reconnues de prévoyance et les déduire de leur revenu, en matière d'impôts directs de la Confédération, des cantons et des communes, dans la mesure suivante:	Pas de proposition de modification
Art. 7a Déduction des cotisations versées à titre de rachat	
¹ Outre des cotisations visées à l'art. 7, al. 1, les salariés et les indépendants peuvent déduire de leur revenu les cotisations versées à titre de rachat dans la prévoyance individuelle liée si les conditions suivantes sont réunies: a. n'ont pas versé toutes les cotisations maximales admises pour eux au cours des dix années précédant le rachat après l'âge de 24 ans révolus; b. avaient le droit de verser les cotisations visées à l'art. 7, al. 1, au cours des années concernées par le rachat, n'ont pas effectué de rachat dans le pilier 3a au cours des quatre dernières années et n'ont pas effectué de rachat au cours de l'année en cours; c. versent intégralement, l'année au cours de laquelle le rachat est effectué (année de rachat), la cotisation admise pour eux en vertu de l'art. 7, al. 1. ² Par année de rachat, celui-ci ne doit pas être supérieur à la différence entre la somme des cotisations annuelles maximales admises et la	lit. a.: A partir de l'âge de 25 ans, la prévoyance vieillesse obligatoire commence conformément à l'art. 7 al. 1 LPP et c'est également la base du tableau de l'OFAS de l'avoir maximal fictif du pilier 3a. lit b.: Mise en œuvre selon la motion transmise par l'Assemblée fédérale. Alinéa 2: Mise en œuvre conformément à la motion transmise par l'Assemblée fédérale.

somme des cotisations annuelles effectivement versées au cours des dix années précédant le rachat, mais ne doit en tous les cas pas dépasser 8 32 % du montant-limite supérieur fixé à l'art. 8, al. 1, LPP et la valeur des cotisations si, à l'âge de 24 ans révolus, les cotisations maximales autorisées pour les personnes exerçant une activité lucrative dépendante avaient toujours été versées (en tenant compte de l'intérêt minimal selon l'art. 15, al. 3, LPP).

³ Un seul rachat est admis pour combler la lacune de cotisations d'une année donnée (lacune de cotisation annuelle). Un rachat permet toutefois de combler plusieurs lacunes de cotisations annuelles. Les indépendants peuvent effectuer un rachat au cours de l'année de rachat, en plus de la cotisation selon les alinéas 1 et 2, en versant une cotisation supplémentaire s'élevant au maximum à 128 pour cent du montant limite supérieur, s'ils ont exercé une activité indépendante exclusive sans interruption au cours des neuf dernières années et de l'année en cours et s'ils ont atteint l'âge de 34 ans. Ils ne peuvent racheter avec la cotisation supplémentaire que des lacunes de cotisations annuelles prouvées des quatre dernières années.

⁴ Si le preneur de prévoyance perçoit une prestation de vieillesse en vertu de l'art. 3, al. 1, les rachats ne sont plus admis.

⁵ Les dispositions de l'art. 7, al. 2 et 3, sont également applicables.

Alinéa 3: Pour que les indépendants (entrepreneurs individuels sans caisse de pension) soient mis sur un pied d'égalité avec les salariés, leur rachat ne peut pas être limité uniquement sur la base du barème de l'OFAS. Pour éviter les incitations erronées, seules les personnes qui ont exercé une activité indépendante ininterrompue au cours des neuf dernières années et qui sont âgées d'au moins 35 ans doivent pouvoir effectuer des rachats par le biais du barème de l'OFAS. Les lacunes de cotisations annuelles des quatre dernières années sont calquées sur celles de l'AVS et doivent être prouvées.

Art. 7b Demande de rachat

¹ Le preneur de prévoyance demande ~~par écrit~~ un rachat à l'institution de la prévoyance individuelle liée en fournissant les informations suivantes:
a. ~~le montant du rachat demandé;~~
b. ~~les années pour lesquelles une lacune de cotisations doit être comblée et pour quel montant;~~
c. ~~le cas échéant, le montant des cotisations visées à l'art. 7, al. 1,~~

Alinéa 1: La forme écrite au sens du CC ne correspond plus à l'environnement technique actuel.

Alinéa 1 lit. a. à c.: Cela n'est pas nécessaire pour la mise en œuvre de la motion Ettlín selon l'Assemblée fédérale.

<p>versées au cours de l'année de cotisation concernée par le rachat et la date du versement.</p> <p>² Dans la demande, il confirme:</p> <p>a. avoir versé le montant maximal des cotisations visées à l'art. 7, al. 1, au cours de l'année de rachat, en indiquant leur montant;</p> <p>b. ne pas avoir encore effectué de rachat pour les années pour lesquelles une lacune de cotisation doit être comblée; <u>au cours des quatre dernières années et de l'année en cours</u>, ni de versements anticipés au cours des dix dernières années et de l'année en cours, et n'en effectuera pas au cours de l'année en cours;</p> <p>c. ne pas avoir perçu de prestation de vieillesse en vertu de l'art. 3, al. 1.</p> <p>³ Si les conditions visées à l'art. 7a sont remplies, l'institution de la prévoyance individuelle liée autorise le rachat.</p>	<p>Alinéa 2 let. b: Les versements anticipés pour le début d'une activité indépendante et pour l'encouragement à la propriété du logement des dix dernières années doivent être pris en compte. Les documents nécessaires peuvent être fournis au cours de cette période. En raison de la limitation du rachat à tous les cinq ans et à 32 % au maximum du montant limite supérieur, la solution proposée est appropriée et ne crée pas de fausses incitations.</p>
Art. 8, al 2	
<p>² En cas de rachat, l'attestation doit également contenir les informations visées à l'art. 7b, al. 1, let. a – c, et la date du rachat.</p>	<p>Pas de proposition de modification</p>
Art. 8a Consignation des données relatives à la prévoyance et obligation de conservation	
<p>¹ Les institutions de la prévoyance individuelle liée consignent dans leurs dossiers les informations pertinentes pour la prévoyance, notamment:</p> <p>a. le montant et la date de réception du versement des cotisations visées à l'art. 7, al. 1;</p> <p>b. le montant et la date des rachats ainsi que le montant des lacunes de cotisations comblées par ces rachats;</p> <p>c. la perception d'une prestation de vieillesse en vertu de l'art. 3, al. 1.</p> <p>² Elles sont tenues de conserver les documents pendant dix ans à compter de la fin du rapport de prévoyance. <u>Vous pouvez conserver les documents jusqu'à 10 ans après avoir atteint l'âge ordinaire de la retraite AVS.</u></p>	<p>Dans la pratique, il faut toujours prouver ce qu'il est advenu de l'avoir de prévoyance après le départ, même dix ans après la fin du rapport de prévoyance, par exemple lorsqu'un extrait vieux de 12 ans est présenté.</p>
Art. 8b Communication des données relatives à la prévoyance	

<p>En cas de transfert du capital de prévoyance au sens de l'art. 3a, al. 1, let. b, l'institution transférante communique à la nouvelle institution le montant annuel:</p> <p>a. des cotisations visées à l'art. 7, al. 1, versées au cours des dix années précédentes, et</p> <p>b. des rachats que le preneur de prévoyance a effectués au cours des dix années précédentes, en indiquant les lacunes de cotisations ainsi comblées.</p>	<p>Pas de proposition de modification</p>
<p>II Disposition transitoire relative à la modification du...</p>	
<p>Les lacunes de cotisations visées à l'art. 7a, al. 1 let. a, qui sont apparues avant l'entrée en vigueur de la modification du ... ne peuvent pas être comblées au moyen d'un rachat.</p>	<p>Mise en œuvre selon la motion transmise par l'Assemblée fédérale: les lacunes de prévoyance déjà existantes doivent également pouvoir être comblées.</p>

D) Conclusion

La VVS demande que la motion Ettlin «Autoriser les rachats dans le pilier 3a» soit mise en œuvre selon le modèle adopté par l'Assemblée fédérale.

Nous vous remercions de l'examen bienveillant et de la prise en compte de la prise de position mentionnée et en particulier de la demande susmentionnée.

Nous nous tenons à votre disposition pour toute question (info@verein-vorsorge.ch).

Avec nos meilleures salutations
Association prévoyance suisse (VVS)

Nils Aggett
Président

Siro Imber
Directeur

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Eidgenössisches Departement des Inneren EDI

Per E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Ihre Referenz

Unsere Referenz

Datum 26. Februar 2024

Änderung der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) zur Umsetzung der Motion 19.3702 von SR Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen»

Zurich Invest Bankstiftung

Zurich Invest AG
Vorsorgestiftungen
Postfach
CH-8085 Zürich

Telefon +41 44 628 49 99
Fax +41 44 629 18 66

www.zurichinvest.ch
ziag.vorsorgestiftungen@zurich.ch

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrter Herr Barmettler

Am 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung über die oben genannte Verordnung (Einkauf Säule 3a) eröffnet.

Die Zurich Invest Bankstiftung, tätig im Bereich der Vorsorge Säule 3a, ist als betroffene Vorsorgestiftung an einer Stellungnahme interessiert. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Vorschlag der Änderungen der Verordnung Stellung zu nehmen.

Die Zurich Invest Bankstiftung erachtet das vom EDI vorgeschlagene Modell als nicht dem Inhalt der Motion Ettlín und dem Beschluss der Bundesversammlung entsprechend und verlangt die Anpassung der relevanten Artikel der Verordnung gemäss der vom National- und Ständerat verabschiedeten Motion. Nachfolgend finden Sie die Erläuterungen unseres Anliegens.

1) Ausgangslage

Die am 19.06.2019 eingereichte Motion «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» enthält den Auftrag, die Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a zu schaffen und diese zeitlich und finanziell zu beschränken.

In der Begründung wurde dargelegt, dass Lücken nicht nur durch geringes Einkommen oder aufgrund einer tiefen Sparquote entstehen können. Tatsächlich resultieren finanzielle Lücken in unserem Vorsorgesystem auch daraus, dass kein Einkommen erzielt wurde, das der AHV-Pflicht unterliegt (im Sinne des Prinzips der Erwerbsversicherung).

Daher zielt die Motion darauf ab, die Ausfinanzierung von Lücken in der Säule 3a konzeptionell mit der AHV und dem BVG gleichzusetzen, um das 3-Säulen-System zu stärken. Es soll ermöglicht werden, dass bei Erzielung eines Erwerbseinkommens auch Lücken aus vergangenen Jahren ausgeglichen werden können. Bisherige Reformvorschläge haben die Säule 3a immer ausgenommen und die Stärkung der Eigenverantwortung der breiten Bevölkerung außer Acht gelassen.

Die Motion und ihre Begründung geniessen sowohl im National- als auch im Ständerat einen starken politischen Rückhalt, da sie einen breit abgestimmten und ausgewogenen Kompromiss darstellen. Aus diesem Grund wurde die Motion von beiden Kammern angenommen. Der aktuelle Vorschlag missachtet jedoch die grundlegenden Prinzipien der Motion und somit den Auftrag der Bundesversammlung an den Bundesrat. Der Vorschlag ist daher grundlegend zu überarbeiten.

2) Stellungnahme zum erläuternden Bericht

Die AHV, die berufliche Vorsorge und die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a sind «Erwerbsversicherungen». Sie werden alle nur dann geüfnet, wenn ein Erwerbseinkommen erzielt wird, das der AHV-Pflicht unterliegt. Finanzielle Lücken entstehen daher logischerweise in allen drei Säulen, wenn kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt wird. Die Lücken sollen in allen drei Säulen gleichermaßen geschlossen werden können, wenn ein ausreichendes Einkommen erzielt wird oder sich ein Vermögenszugang ereignet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Unterschied zur 1. Säule und zur 2. Säule ausgerechnet in der Säule 3a von diesem bewährten Grundsatz und Konzept abgewichen werden sollte. Im bewährten Grundsatz wird in erster Linie auf das Lebensalter und das aktuelle Einkommen abgestützt, um daraus die effektive finanzielle Lücke zu berechnen.

Die Änderung soll am 01.01.2025 in Kraft gesetzt werden. Lücken, welche vor dem Inkrafttreten (also vor dem 31.12.2024) entstanden sind, sollen gemäss dem EDI-Vorschlag nicht anerkannt werden. Dies hätte zur Folge, dass die Generation der Personen über 30 von dieser Verordnungsanpassung ausgeschlossen wird. Daten zeigen, dass insbesondere ab einem Alter von 40 Jahren, die Anzahl der Personen, die den vollen Jahresbeitrag von derzeit CHF 7'056 einzahlen, überdurchschnittlich hoch ist. Der vorliegende Vorschlag des Bundesrates steht im Widerspruch zum politischen Willen des National- und Ständerats, da er nicht unmittelbar zur Stärkung der Selbstvorsorge beiträgt und den mehrheitsfähigen Vorschlag der Motion sowie die dazugehörige Begründung missachtet.

Daraus ergibt sich, dass die dargelegte Schätzung der Steuerausfälle viel zu hoch angesetzt ist, zudem nur eine Bruttobetrachtung darstellt und sich diese (wenn überhaupt) erst in 10 Jahren so ergeben könnten. Die Schätzung berücksichtigt auch nicht, dass beim Bezug des Säule 3a-Vermögens Steuern anfallen. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Zins- und allfällige Kapitalerträge beim Bezug ebenfalls besteuert werden; in der Regel also ein höheres Gesamtkapital besteuert wird, als sich aus den einzelnen Einzahlungen ergibt. Es ist auch zu beachten, dass höhere Vermögenswerte im Rentenalter die Sozialsysteme entlasten.

Die Motion sieht vor, die Einkäufe sowohl in der Anzahl als auch in Bezug auf den Betrag zu begrenzen. Dies soll dazu dienen, den administrativen Aufwand für alle Beteiligten zu reduzieren und steuerliche Fehlanreize zu vermeiden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) weisen in ihrem erläuternden Bericht auf den hohen administrativen Aufwand hin, der paradoxerweise durch die bewusste Abweichung von der Grundidee der Motion im Vorsorgesystem selbst entstehen würde. Es ist zu erwarten, dass die Vorsorgeeinrichtungen diese zusätzlichen Kosten auf die Vorsorgenehmer abwälzen und somit die Verwaltungskosten im Vorsorgesystem steigen werden.

Die Motion schlug vor, die bestehende "Tabelle zur Berechnung des größtmöglichen 3a-Guthabens" des BSV zu nutzen. Diese Tabelle gibt die maximal möglichen Vorsorgevermögen der Säule 3a pro Jahrgang und Jahr an, wenn ab Beginn Pensionskassenpflicht im Alter von 25 Jahren, der Höchstbetrag eingezahlt wird. Die Verwendung dieser Referenzwerte als Grundlage für die Beurteilung möglicher Einkäufe würde allen Beteiligten eine erhebliche administrative Erleichterung bringen und für mehr Transparenz und Fairness sorgen. Wie im Bericht erwähnt, können die Vorsorgeeinrichtungen die Abwicklung übernehmen (Selbstdeklaration der Vorsorgenehmer analog 2. Säule). Ein allfälliger Missbrauch kann jedoch nur von den Steuerbehörden festgestellt werden.

3) Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der Verordnung

In der nachfolgenden Tabelle nehmen wir gerne im Detail zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) Stellung und begründen unseren Gegenvorschlag.

Änderungsvorschlag Zurich Invest Bankstiftung) (Ergänzungen kursiv und fett, Aufhebungen durchgestrichen)	
BVV 3	Begründung
Art. 7 Abs. 1	
<p>¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können in folgendem Umfang Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen leisten und bei den direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden von ihrem Einkommen abziehen:</p>	Kein Änderungsvorschlag
Art. 7a Abzugsberechtigung für als Einkauf geleistete Beiträge	
<p>¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können zusätzlich zu den Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 Beiträge als Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge leisten und diese von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie:</p> <p>a. in den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren nach Vollendung des 24. Altersjahres nicht alle für sie maximal zulässigen Beiträge einbezahlt haben;</p> <p>b. in den von den Einkäufen betroffenen Jahren jeweils zur Leistung von Beiträgen nach Artikel 7 Absatz 1 berechtigt waren letzten vier Jahren und im laufenden Jahr keinen Einkauf in die Säule 3a getätigt haben; und</p> <p>c. im Jahr, in dem der Einkauf erfolgt (Einkaufsjahr), den für sie zulässigen Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig einbezahlen.</p> <p>² Im Einkaufsjahr dürfen die als Einkauf geleisteten Beiträge nicht höher sein als die Differenz zwischen der Summe der zulässigen Beiträge und der Summe der effektiv geleisteten Beiträge der vergangenen zehn Jahre, auf keinen Fall jedoch höher als 8 32 Prozent des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG und dem Betragswert, wenn nach Vollendung des 24. Altersjahres immer die maximal zulässigen Beiträge für unselbständig Erwerbstätige geleistet worden wären (unter Beachtung der Mindestverzinsung gemäss Artikel 15 Absatz 3 BVG).</p> <p>³ Für den Ausgleich einer Beitragslücke eines bestimmten Jahres (Jahresbeitragslücke) ist nicht mehr als ein Einkauf zulässig. Mit einem Einkauf können hingegen mehrere Jahresbeitragslücken ausgeglichen werden. Selbständigerwerbende können sich im Einkaufsjahr zusätzlich zum Beitrag gemäss Absatz 1 und 2 mit einem Zusatzbeitrag von höchstens 128 Prozent des oberen Grenzbetrags einkaufen, wenn sie in den letzten neun Jahren und im laufenden Jahr ununterbrochen ausschliesslich selbständig erwerbstätig waren und das 34 Altersjahr vollendet haben. Sie können sich mit dem Zusatzbeitrag nur in nachgewiesene Jahresbeitragslücken der letzten vier Jahre einkaufen.</p> <p>⁴ Tätig der Vorsorgenehmer einen Bezug der Altersleistung nach Artikel 3 Absatz 1, sind Einkäufe nicht mehr zulässig.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 2 und 3.</p>	<p>lit. a: Ab dem Alter 25 beginnt das Obligatorium zur Altersvorsorge gemäss Art. 7 Abs. 1 BVG und dies ist auch die Grundlage für die BSV-Tabelle des fiktiven maximalen Säule 3a-Guthabens.</p> <p>lit b.: Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion.</p> <p>Absatz 2: Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion.</p> <p>Absatz 3: Damit Selbständigerwerbende (Einzelunternehmer ohne Pensionskasse) mit Arbeitnehmern gleichgestellt sind, kann deren Einkauf nicht nur anhand der BSV-Tabelle begrenzt werden. Um Fehlanreize zu verhindern, soll sich über den BSV-Tabellenwert nur einkaufen können, wer in den letzten neun Jahren ununterbrochen selbständig erwerbstätig war und mindestens 35 Jahre alt ist. Die Jahresbeitragslücken der letzten vier Jahre sind an die AHV angelehnt und müssen nachgewiesen werden.</p>

Art. 7b Gesuch um Annahme von als Einkauf geleisteten Beiträgen	
<p>1 Der Vorsorgenehmer muss den Einkauf bei der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge unter folgenden Angaben schriftlich beantragen:</p> <p>a. Höhe des beantragten Einkaufs;</p> <p>b. Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll und in welcher Höhe diese ausgeglichen werden soll;</p> <p>c. Höhe der Beiträge, die in den Jahren, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll, nach Artikel 7 Absatz 1 gegebenenfalls bereits geleistet wurden, unter Angabe des Zahlungsdatums.</p> <p>2 Er muss im Antrag bestätigen, dass er:</p> <p>a. im Einkaufsjahr den Beitrag nach Artikel 7 Absatz 1 vollständig entrichtet hat; unter Angabe der Beitragshöhe;</p> <p>b. für die Jahre, für die eine Beitragslücke ausgeglichen werden soll in den letzten vier Jahren und im laufenden Jahr, noch keinen Einkauf und in den letzten zehn Jahren und im laufenden Jahr keine Vorbezüge vorgenommen hat sowie im laufenden Jahr keine vornehmen wird;</p> <p>c. noch keine Altersleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 bezogen hat.</p> <p>3 Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7a erfüllt, so genehmigt die Einrichtung der gebundenen Vorsorge die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge.</p>	<p>Absatz 1: Schriftlichkeit im Sinne des ZGB entspricht nicht mehr dem heutigen technischen Umfeld.</p> <p>Absatz 1 lit. a. bis c.: Bei der Umsetzung der Motion Ettlín gemäss Bundesversammlung ist dies nicht nötig.</p> <p>Absatz 2 lit. b.: Vorbezüge für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und für Wohneigentumsförderung der letzten zehn Jahre sollen berücksichtigt werden. Innerhalb dieses Zeitraums können die nötigen Unterlagen beigebracht werden. Aufgrund der Begrenzung des Einkaufs auf alle fünf Jahre und maximal 32 Prozent des oberen Grenzbetrags ist die vorgeschlagene Lösung angemessen und schafft keine Fehlanreize.</p>
Art. 8 Absatz 2	
<p>2 Im Falle eines Einkaufs muss die Bescheinigung auch die Angaben nach Artikel 7b Absatz 1 Buchstaben a – c sowie das Datum des Einkaufs enthalten.</p>	Kein Änderungsvorschlag
Art. 8a Festhalten und Aufbewahrung von Vorsorgeangaben	
<p>1 Die Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge müssen vorsorgerelevante Angaben in ihren Unterlagen festhalten, namentlich:</p> <p>a. die Höhe der nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs;</p> <p>b. die Höhe der als Einkauf geleisteten Beiträge und das Datum ihres Zahlungseingangs sowie die Höhe der Beitragslücken, die mit den Einkäufen ausgeglichen werden;</p> <p>c. den Bezug einer Altersleistung nach Art. 3 Abs. 1.</p> <p>2 Sie müssen die Unterlagen noch während 10 Jahren ab Beendigung des Vorsorgeverhältnisses aufbewahren. Sie können die Unterlagen bis 10 Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufbewahren.</p>	In der Praxis muss immer wieder nachgewiesen werden, was mit dem Vorsorgeguthaben nach Ausscheiden geschehen ist, auch zehn Jahre nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, z. B. wenn ein 12 Jahre alter Auszug vorgelegt wird.
Art. 8b Mitteilung der Vorsorgeangaben	
<p>Im Falle einer Übertragung von Vorsorgekapital im Sinne Artikel 3a</p>	Kein Änderungsvorschlag

<p>Absatz 1 Buchstabe b muss die übertragende Einrichtung der neuen Einrichtung den Jahresbetrag mitteilen: a. der in den vorangehenden zehn Jahren nach Artikel 7 Absatz 1 geleisteten Beiträge und; b. der in den vorangehenden zehn Jahren als Einkauf geleisteten Beiträge unter Angabe der damit ausgeglichenen Beitragslücken.</p>	
<p>II Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p>	
<p>Beitragslücken nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe a, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... entstanden sind, können nicht mit einem Einkauf ausgeglichen werden.</p>	<p>Umsetzung gemäss von der Bundesversammlung überwiesenen Motion: Auch bereits existierende Vorsorgelücken sollen geschlossen werden können.</p>

4) Schlussfolgerung

Die Zurich Invest Bankstiftung verlangt eine Umsetzung der Motion Ettlín «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen» nach dem von der Bundesversammlung verabschiedeten Modell.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der erwähnten Stellungnahme und insbesondere des oben aufgeführten Anliegens.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Zurich Invest Bankstiftung



Thomas Steiger



Radim Portmann